



KANTON
NIDWALDEN

LANDWIRTSCHAFTS- UND
UMWELTDIREKTION

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT

Stansstadterstrasse 59, 6371 Stans, 041 618 40 40
www.landwirtschaft.nw.ch

Landschaftsqualität

Projekt Nidwalden



Stans, 13.10.2014



AGROFUTURA
AGRONOMIE · ÖKONOMIE · ÖKOLOGIE

Impressum

Bild Titelseite: Stans Oberdorf

Kontakt Trägerschaft:

Bauernverband Nidwalden
Geschäftsstelle
Beckenriedstrasse 34
6374 Buochs
041 624 48 48
info@bauernverbandnidwalden.ch

Kontakt Kanton:

Amt für Landwirtschaft Nidwalden

Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans
041 618 40 40
landwirtschaft@nw.ch

Autoren / Redaktion:

Bearbeitet von

Severin Dietschi, Jolanda Krummenacher
und Manfred Lüthy
Agrofutura
Ackerstrasse 115
5070 Frick
Tel. 062 865 63 63
luethy@agrofutura.ch
www.agrofutura.ch

Auftraggeber

Amt für Landwirtschaft Nidwalden
vertreten durch
Andreas Egli
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans
Tel. 041 618 40 08
E-Mail: andreas.egli@nw.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	5
1.1	Initiative	5
1.2	Projektorganisation.....	5
1.2.1	Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz	5
1.2.2	Projektorganisation im vorliegenden Landschaftsqualitätsprojekt	7
1.3	Projektgebiet	10
2	Projektablauf und Beteiligungsverfahren.....	13
2.1	Beteiligung in Form von Kantonalen Arbeitsgruppen	13
2.2	Grad der Beteiligung.....	14
3	Landschaftsanalyse.....	15
3.1	Grundlagen	15
3.2	Analyse	18
4	Beschreibung der Landschaftstypen: Landschaftsvision und Landschaftsziele	20
4.1	Einteilung der Landschaftstypen.....	20
4.2	Beschreibung der Landschaftstypen.....	21
5	Massnahmen	31
5.1	Beschreibung der Massnahmen	34
6	Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung	74
6.1	Massnahmenkonzept	74
6.2	Beitragsverteilung.....	76
6.3	Umsetzungsziele	83
7	Kosten und Finanzierung	91
8	Planung und Umsetzung	92
8.1	Orientierung der Landwirte	92
8.2	Erfassung der LQ-Massnahmen durch die Strukturdatenerhebung	92
8.3	Vereinbarung.....	92
8.4	Einzelbetriebliche Beratungen	93
8.5	Umsetzungsschritte	93
9	Umsetzungskontrolle und Evaluation	94
9.1	Konzept für die Umsetzungskontrolle	94
9.2	Sanktionen	94
9.3	Konzept für die Evaluation des Projekts	95
10	Literatur	96

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über die Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz.	5
Abbildung 2: Organigramm des LQ-Projekts und Mitglieder der interkantonalen Arbeitsgruppe	7
Abbildung 3: Projektperimeter des LQ-Projekts Nidwalden. Der Perimeter entspricht dem Kantonsgebiet. (Quelle: search.ch)	10
Abbildung 4: Einteilung der Zentralschweiz in 10 Landschaftstypen	20
Abbildung 5: Perimeter und die Abgrenzungen der Landschaftstypen im vorliegenden LQ-Projekt.	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennzahlen des Kanons Nidwalden im Bereich Landschaft und Landwirtschaft. (Quelle: BFS 2012)	12
Tabelle 2: Angaben zu den Vertretern der unterschiedlichen Akteure der interkantonalen Arbeitsgruppe LQB.	13
Tabelle 3: Übersicht der Massnahmen mit den zugehörigen Landschaftszielen. Den Massnahmen sind die Landschaftstypen zugeteilt, in welchen sie umgesetzt werden können.	32
Tabelle 4: Schätzung der quantitativen Umsetzung der LQ-Massnahme im vorliegenden Perimeter für das Jahr 2014.	77
Tabelle 5: Quantitative Schätzung der umgesetzten Massnahmen per Ende der Projektphase im Jahr 2021.	85
Tabelle 6: Schätzung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden LQ-Projekt anfallen.	91
Tabelle 7: Auszug der Erhebungsmaske im Agricola für die Online-Erfassung der LQ-Massnahmen für 2014.	92
Tabelle 8: Planungs- und Umsetzungsschritte der ersten LQ-Projektphase bis 2021.	93

1 Allgemeine Angaben zum Projekt

1.1 Initiative

KOLAS-Zentralschweiz

Die Zentralschweizer Fraktion der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS-Z bestehend aus den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug) hat im Herbst 2012 beschlossen, die Erarbeitung der Landschaftsqualitäts-Projekte gemeinsam anzugehen. Grundlage für diesen Entscheid war die Feststellung, dass in den Zentralschweizer Kantonen ähnliche Landschaften vorherrschen und sich einheitliche Landschaftsräume oft über die Kantons-grenzen hinweg ausdehnen. Unter diesen Voraussetzungen erschien es sinnvoll, ein gemeinsa-mes Grundgerüst für die Ausarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte zu erarbeiten. Ziel und Zweck bestand darin, die Landschaftsräume, Landschaftsziele, einen Massnahmenkatalog, ein Beitragssystem sowie die Art der Kontrolle und das administrative Vorgehen gemeinsam zu defi-nieren.

1.2 Projektorganisation

1.2.1 Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz

Die **KOLAS-Z** (Leiter der Landwirtschaftsämter der Zentralschweizer Kantone) wählte Bruno Aeschbacher, Landwirtschaftsamt Kanton Zug, für die Leitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz. Es wurde ausserdem eine Begleitgruppe bestimmt, welche aus je einem Vertreter pro Kanton (entweder aus der Landwirtschaft oder Fachstelle Naturschutz) und einem Bauernver-bandsvertreter besteht. Neben dieser Begleitgruppe wurden kantonale Arbeitsgruppen gebildet und in den Erarbeitungsprozess mit einbezogen. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Pro-jektorganisation, welche nachfolgend genauer beschrieben wird.

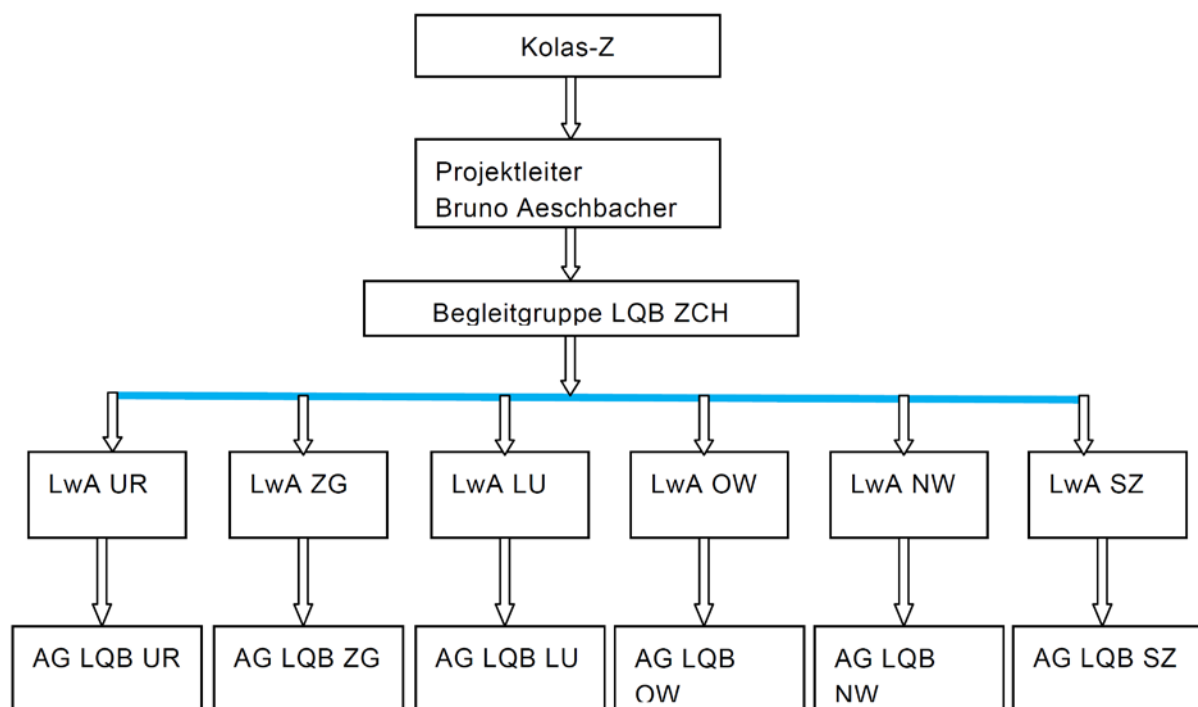


Abbildung 1: Überblick über die Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Land-schaftsqualität Zentralschweiz.

Die KOLAS-Z hat während des Erarbeitungsprozesses verschiedene Aufgaben wahrgenommen. Dazu gehörten zu Beginn die Wahl des Projektleiters und der Begleitgruppe sowie die Beauftragung des externen Büros Agrofutura AG für das Coaching der Begleitgruppe. Danach war sie zuständig für die Information der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (ZVDK) und die Kommunikation in der Öffentlichkeit. Ausserdem entschied sie über die Ausscheidung der Projektperimeter, die Typologie der Landschaftsräume, die Landschaftsziele, die Massnahmenblätter, das Beitragssystem bzw. einen Beitrag pro Massnahme, über ein Kontrollsystem und ein Sanktionschema sowie über die Grundzüge der administrativen Umsetzung.

Der **Projektleiter** Bruno Aeschbacher führte die Begleitgruppe und die Zusammenarbeit mit dem externen Büro Agrofutura AG und sorgte für die Einhaltung des Terminplanes und den Informationsfluss zu den kantonalen Landwirtschaftsämtern und den kantonalen Arbeitsgruppen. Er erstattete der KOLAS-Z regelmässig Bericht und holte von ihr die nötigen Entscheide ein.

Die **Begleitgruppe** ist aus folgenden Vertretern der beteiligten Kantone zusammengesetzt:

ZG: Bruno Aeschbacher (Landwirtschaftsamt) -> Projektleiter
LU: Franz Stadelmann (Amt für Landwirtschaft und Wald)
NW: Felix Omlin (Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz)
OW: Niklaus Ettlin (Amt Landwirtschaft und Umwelt)
SZ: Armin Meyer (Amt für Landwirtschaft)
UR: Thomas Ziegler (Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Heimatschutz)
Zentralschweizer Bauernbund: Franz Philipp (Sekretär)

Die Begleitgruppe erarbeitete zusammen mit dem externen Büro Agrofutura AG und in regelmässigem Austausch mit den Kantonalen Arbeitsgruppen folgende Themen:

- Abgrenzung und Beschreibung von Landschaftstypen und -zielen
- Massnahmenkatalog: detaillierte Beschreibung und Anforderungen jeder Massnahme
- Beitragskonzept, bzw. Beitrag pro Massnahme
- Überlegungen zur Kontrolle
- Grundzüge der administrativen Umsetzung

Die Begleitgruppe dokumentierte ihre Arbeiten.

Das **externe Büro** unterstützte die Arbeiten in der Begleitgruppe, stellte den Wissenstransfer aus den Landschaftsqualitäts-Pilotprojekten sicher und erbrachte die fachliche Unterstützung. Ausserdem war das externe Büro zuständig für die Aufarbeitung der Vorschläge aus Begleitgruppe, sowie die detaillierte Beschreibung der Massnahmen und die Herleitung der Beiträge pro Massnahme. Schliesslich fasste das externe Büro die Unterlagen zu einem Bericht zusammen, der als Vorlage für die definitive Erarbeitung der einzelnen LQ-Projekte in den Kantonen dient. Jolanda Krummehacher, Michael Ryf, Manfred Lüthy und Severin Dietschi haben an diesem Auftrag mitgearbeitet.

Die **kantonalen Landwirtschaftsämter** waren zuständig für die Bestimmung und die Führung der kantonalen Arbeitsgruppen, sorgten für den Einbezug der Öffentlichkeit und die Information der Landwirte im Rahmen der Vorgaben der KOLAS-Z, schafften die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung von Landschaftsqualitäts-Projekten, stellten die nötigen Finanzmittel bereit (sowohl für die Erarbeitung als auch für die Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten), schafften die Voraussetzungen für die Administration der Landschaftsqualitäts-Projekte und der Landschaftsqualitäts-Beiträge, definierten die Projektperimeter, bauten die Trägerschaften für die Landschaftsqualitätsprojekte auf und reichten die Landschaftsqualitätsprojekte beim BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) ein.

Die **kantonalen Arbeitsgruppen** arbeiteten die vorhandenen Grundlagen auf und ergänzten diese falls notwendig. Sie waren in regelmässigem Austausch mit dem Begleitgruppenvertreter bei der Erarbeitung der Landschaftstypen, der Landschaftsziele und wurden bei der Auswahl und Beschreibung der Massnahmen miteinbezogen. Dabei konnten die Vertreter der relevanten Akteure

zu den Vorschlägen der Begleitgruppe Stellung nehmen und brachten eigene Anliegen ein. Die kantonalen Arbeitsgruppen dokumentierten ihre Arbeiten und stellten sie für die weitere Bearbeitung der Begleitgruppe zur Verfügung.

Der Lead bei der Erarbeitung der Landschaftsqualität-Projekte in der Zentralschweiz liegt bei der Landwirtschaft. Trotzdem war es ein Anliegen, sich mit den kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz auszutauschen. Dies wurde einerseits durch die Zusammensetzung der Begleitgruppe mit zwei Vertretern seitens Naturschutzes und andererseits durch vier Sitzungen mit den Amtsleitern der kantonalen Fachstellen Naturschutz (KBNL-Z) sichergestellt.

Weiteres Vorgehen im 2014

Von den ursprünglich über 80 Massnahmen-Ideen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden 45 für die weitere Präzisierung ausgewählt. 24 davon wurden für die definitive Ausarbeitung priorisiert (Anforderungen, Details zur Umsetzung und Herleitung des Beitrags). Die zurückgestellten ca. 20 Massnahmen werden im Jahr 2014 von der Begleitgruppe in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Arbeitsgruppen weiter bearbeitet. Die Projektorganisation auf der Stufe Zentralschweiz bleibt demnach auch im Jahr 2014 bestehen.

1.2.2 Projektorganisation im vorliegenden Landschaftsqualitätsprojekt

Die Trägerschaft für das Projekt Landschaftsqualität Nidwalden übernimmt der Bauernverband Nidwalden. Die Organisation und Zusammenarbeit der Trägerschaft und der Mitglieder der interkantonalen Arbeitsgruppe ist im folgenden Organigramm (Abbildung 2) dargestellt.

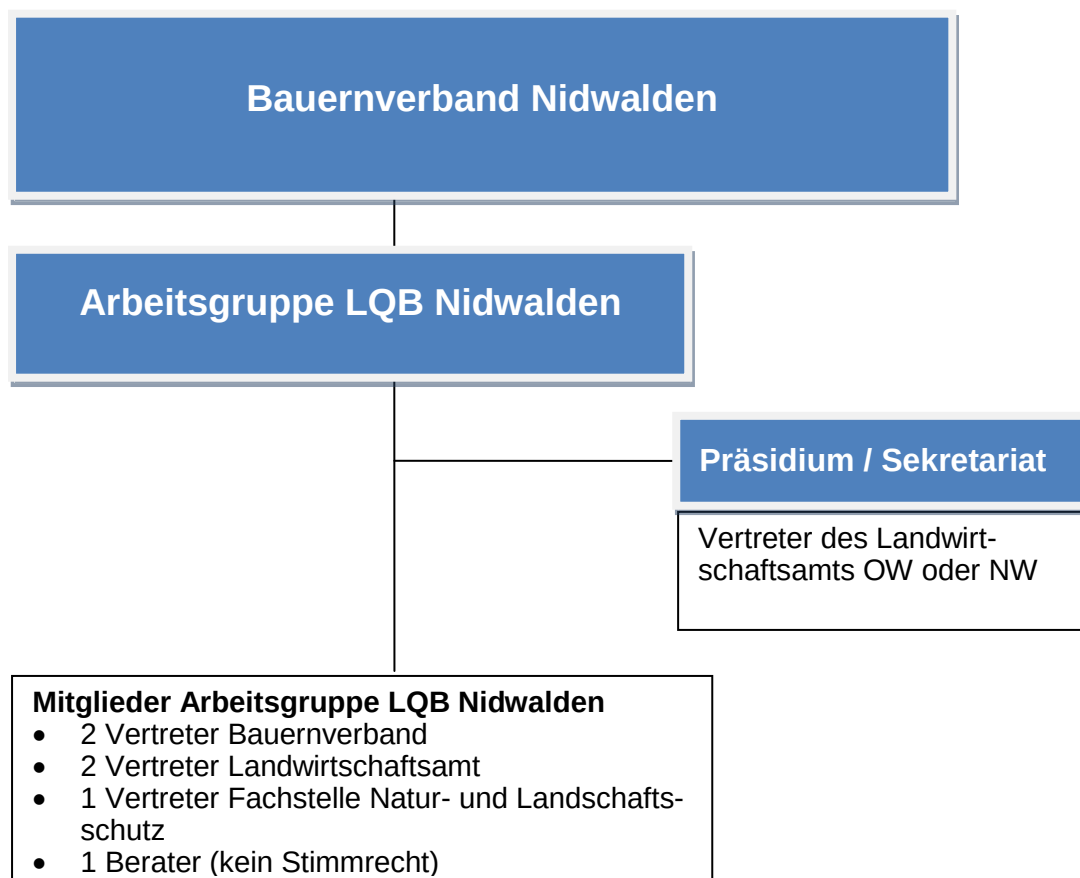


Abbildung 2: Organigramm des LQ-Projekts und Mitglieder der interkantonalen Arbeitsgruppe

Der Bauernverband Nidwalden als Trägerschaft übergibt ihre Aufgaben den Nidwaldner Mitgliedern der interkantonalen Arbeitsgruppe LQB, die folgendermassen organisiert ist:

- Die Arbeitsgruppe Nidwalden arbeitet gemeinsam mit einer vergleichbar besetzten Arbeitsgruppe Obwalden zusammen. (Das vorliegende Projekt wurde bereits in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Obwalden/Nidwalden mit ähnlicher Zusammensetzung erarbeitet.)
- Die gemeinsame Arbeitsgruppe Obwalden/Nidwalden wird präsiert von einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes Nidwalden oder des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden. Das Sekretariat wird ebenso sichergestellt.
- Die Beratung im LQ-Projekt Nidwalden übernimmt die Trägerschaft Bauernverband Nidwalden. Die Berater sind gleichzeitig auch Berater für die Vernetzungsprojekte.

Die Aufgaben für die Erarbeitung, Umsetzung und Kontrolle der Landschaftsqualitätsprojekte teilen sich Kanton und Trägerschaft folgendermassen auf:

Aufgaben Bauernverband Nidwalden (Trägerschaft)

Die Trägerschaft bzw. Arbeitsgruppe LQB übernimmt folgende Aufgaben:

- Durchführung von einzelbetrieblichen Fachberatungen: Dabei werden die Synergien mit Berater der Vernetzungsprojekte genutzt (Trägerschaft Vernetzung: Bauernverband Nidwalden).
- Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des Projekts in Zusammenarbeit mit dem Kanton
- Informationen und Motivation zur Teilnahme bzw. Zielerreichung
- Erfahrungsaustausch
- Evaluation (Zielerreichung) bezogen auf die Umsetzungskontrolle.

Der Kanton erstelle mit der Trägerschaft wird eine Leistungsvereinbarung, in der die obigen Aufgaben genau definiert und beschrieben werden.

Aufgaben Kanton

Die kantonalen Amtsstellen, vorab das Amt für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz übernehmen folgende Aufgaben:

- Leitung sowie Sekretariat der Arbeitsgruppe (in Arbeitsteilung mit Obwalden)
- Vollzug des Projekts, sofern nicht die Trägerschaft damit beauftragt ist. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - Erstellen / Anpassen Projektbericht in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz
 - Einreichen Projektbericht beim BLW
 - Sicherstellung Restfinanzierung (Aufnahme in das Kantonsbudget)
 - Gesuchsabwicklung mit Abschluss der Projektvereinbarungen
 - Erstellen Checkliste für Kontrolle und Sanktionsschema
 - Auszahlung der Beiträge (mit allfälligen Kürzungen aufgrund von Sanktionen)
 - Evaluation bezogen auf die Wirkungskontrolle, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz. Dabei ist eine generelle Befragung der Bevölkerung zu den Themen Landschaftspflege und Landschaftsschutz vorgesehen, die die Wünsche und Anliegen betreffend Landschaft eruieren soll (vgl. dazu Kap. 9).
 - Mithilfe bei der Aus- und Weiterbildung der Berater in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz

Koordination mit anderen Projekten

Das Amt für Landwirtschaft stellt die Koordination zwischen den unterschiedlichen Förderprojekten sicher. Insbesondere die einmaligen LQ-Massnahmen auf Gesuch sind auf Doppelzahlungen zu prüfen. Durch die Zirkulation dieser Gesuche innerhalb der zuständigen Ämter und Fachstellen (Landwirtschaft, Natur und Landschaft und Forst) werden Doppelfinanzierungen zwischen anderen Projekten und den LQ-Massnahmen ausgeschlossen.

Folgende LQ-Massnahmen sind hinsichtlich einer Doppelfinanzierung mit besonderer Sorgfalt zu behandeln: Trockenmauern, Tümpel, Entbuschungen, Baumpflanzungen, Instandhaltung Bewirtschaftungswege oder Wildheuf Flächen.

Kontrollen

Für die Umsetzung der Kontrollen werden soweit möglich die für den Kanton bereits im Einsatz stehenden Kontrollorganisationen eingesetzt. Dabei wird eine bestmögliche Koordination mit anderen Kontrollen angestrebt.

1.3 Projektgebiet

Im folgenden Kapitel werden die Besonderheiten und die Charakterisierung der Landschaft des Kantons Nidwalden beschreiben. Mit einem Fokus auf die landwirtschaftliche Nutzung werden die landschaftlichen Aspekte vertieft und schliesslich mit der touristischen Bedeutung abgerundet.

Perimeter

Der Projektperimeter entspricht dem Kantonsgebiet.

Karte mit Perimeter



Abbildung 3: Projektperimeter des LQ-Projekts Nidwalden. Der Perimeter entspricht dem Kantonsgebiet. (Quelle: search.ch)

Landschaft

Nur an seiner nordwestlichen Ecke in der Gemeinde Hergiswil reicht der Kanton Nidwalden in das Gebiet des Flysches und der subalpinen Molasse, die in der Verwitterung zu weichen, runden Landschaftsformen führten und auf denen sich staunasse Böden bildeten die sich zu den charakteristischen Moorlandschaften entwickelt haben. Schon der daran anschliessende Pilatus und der Bürgenstock sind Teile der helvetischen Kalkdecken, die den restlichen Kanton bis nach Wolfenschiessen einnehmen. Darin eingebettet sind vom Stanserhorn über das Buochserhorn bis zur Klewenalp Teile von Klippendecken, die sich aber in den Reliefformen und den darauf entstandenen schweren Braunerdeböden wenig von den Bereichen der helvetischen Decken mit den schroffen Berggraten und den steilen Talwänden unterscheiden. Der Talboden des Engelbergertales und die Schwemmlandebene von Stansstad über Stans bis Buochs sind vom Talfluss aufgeschottert worden und darauf haben sich meistens sehr fruchtbare Braunerdeböden gebildet. Das Drachen-

ried bei Ennetmoos ist ein verlandeter See der zum Kernwald hin von einem prähistorischen Bergsturz überschüttet wurde. Dort, wo sich in der Schwemmlandebene und im Drachenried Flachmoore gebildet hatten, wurden diese bis auf wenige Resten melioriert.

Folgende Landschaftsräume und Landschaftselemente prägen in ihrer charakteristischen Ausbildung das Bild des Kantons Nidwalden:

- Seeflächen
- Fliessgewässer
- Talböden mit Siedlungen, Verkehrsträgern und intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet
- Talflanken mit Streusiedlungen, Waldflächen und intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet, das nach oben von Alpweiden und -wiesen abgelöst wird
- Gipfelregionen der Berge mit Alpweiden, Geröllhalden und Felsflächen

Der Nutzungsdruck auf die Landschaft hat zu einer Veränderung des Landschaftsbildes geführt, dies insbesondere durch die Bedürfnisse einer leistungsorientierten Landwirtschaft, durch neue zeitgemässe Erschliessungsstrassen, durch den Ausbau von touristischen Anlagen und durch die Ausdehnung der überbauten Gebiete.

Nutzungskonflikte

Die naturräumlichen Gegebenheiten des Kantons, das Klima sowie die Bedürfnisse der Menschen, die hier leben, haben die Anordnung der vorhandenen Siedlungsgebiete und der Infrastrukturanlagen sowie die heutige Nutzung des Landschaftsraums wesentlich mit geprägt. Von den naturräumlichen Gegebenheiten hat die Topografie den stärksten Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Kantons gehabt und wird ihn auch weiterhin haben. In Nidwalden kann nur gerade rund 10 % der Kantonsfläche intensiv und vielfältig genutzt werden. Im Bereich dieser Talböden ist daher die Konkurrenz unter den verschiedenen Nutzungen am grössten. Hier stehen die gut geeigneten Landwirtschaftsflächen in einem Konkurrenzkampf mit den Flächenansprüchen der Siedlungen und des Verkehrs. Die übrigen 90 % des Kantons eignen sich nur punktuell für eine intensive land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder für die Ausscheidung von grösseren zusammenhängenden Siedlungsgebieten.

Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Kantons erstreckt sich über 6'011 ha. Davon befinden sich 18% in der Tal- und Hügelzone, rund ein Drittel in der Bergzone I und rund ein Viertel in der Bergzone II. Auf weiteren ca. 5'000 ha wird Alpwirtschaft betrieben. Rund ein Viertel aller Milchkühe sowie praktisch sämtliches Jungvieh verbringen den Sommer auf Sömmerungsalpen.

Aus klimatischen und topographischen Gegebenheiten wird auf der landwirtschaftliche Nutzfläche vorwiegend Futterbau/Viehhaltung betrieben. Die offene Ackerfläche nimmt nur eine sehr bescheidene Stellung ein. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat sich seit 1985 kaum verändert. Verringert hat sich hingegen die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 761 Betrieben (1985) auf 444 Betriebe (2013). Die aufgegebenen Betriebe dienten vorwiegend anderen Betrieben zur äusseren Aufstockung. Mit dieser Entwicklung ist auch die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten zurückgegangen. Dies hat nicht zuletzt auch Auswirkungen auf die Kulturlandschaft. So wird beispielsweise vermehrt beobachtet, dass aus arbeitsökonomischen und wirtschaftlichen Gründen die Nutzung von abgelegenen Flächen aufgegeben wird und es besteht die Befürchtung, dass Mähwiesen in Weiden umgewandelt werden. Die „Wildheunutzung“ wie auch die Nutzung von Streueriedern sind kulturlandschaftsgeschichtlich und ökologisch wertvolle Bewirtschaftungsformen, die sich auf einigen Flächen bis heute erhalten haben.

Tourismus

Der Tourismus tritt in Nidwalden vordergründig nicht stark in Erscheinung, er hat aber mit einem 8%-Anteil am BSP dennoch eine bedeutsame Stellung. Der Tourismus im Kanton ist sehr eng mit den touristischen Zentren Luzern und Engelberg, die sehr nahe aber ausserhalb der Kantons Grenzen liegen, verflochten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Kennzahlen zum Thema Landschaft und Landwirtschaft.

Tabelle 1: Kennzahlen des Kanons Nidwalden im Bereich Landschaft und Landwirtschaft.
(Quelle: BFS 2012)

Kennzahl	NW
Fläche Kanton	276,1 km ²
Bevölkerung	41'311 Personen
Unproduktive Fläche	6'709 ha
Waldfläche	9'083 ha
Siedlungsfläche	1'353 ha
LN [ha]	6'011 ha
Grünland [ha]	5'989 ha
Total Betriebsflächen mit Beteiligung an VP (ohne Bäume) [ha] (Totale LN von den ortsansässigen Betrieben, welche bei VP mitmachen)	4'289 ha
Anzahl Betriebe	444 Betriebe
Anzahl ortsansässige Betriebe mit Beteiligung an VP	282 Betriebe
Anzahl Sömmerungsbetriebe	130 Betriebe
Offene Ackerfläche [ha]	15 ha
Fläche Landschaftsschutzzonen [ha]	13'000 ha
Fläche BFF (gesamt ohne Bäume) [ha]:	888 ha
extensive Wiesen	601 ha
Streueflächen	94 ha
Wenig intensive Wiesen	88 ha
Extensive Weiden	105 ha
Hecke mit Saum	0 ha
Hecke mit Pufferstreifen	3 ha
Buntbrachen	0 ha
Rotationsbrachen	0 ha
Saum auf Ackerfläche	0 ha
Andere	0 ha
Anzahl Hochstamm-Obstbäume total	18'061 Bäume
Anzahl Einzelbäume total	135 Bäume
Anzahl Hochstamm-Obstbäume mit ÖQV-Qualität	1'688 Bäume
Anzahl Hochstamm-Obstbäume in Vernetzung	2'876 Bäume
Anzahl Einzelbäume in Vernetzung	0 Bäume
Anzahl Normalstoss	4702 NST verfügt
Sömmerung Weiden	4'800
BFF in Sömmerung	Noch keine Angaben

2 Projektablauf und Beteiligungsverfahren

2.1 Beteiligung in Form von Kantonalen Arbeitsgruppen

Um den Ansprüchen der Bevölkerung und den regionalen Besonderheiten im Bereich Landschaftsqualität Rechnung zu tragen, wurden im Zentralschweizer LQ-Projekt kantonale Arbeitsgruppen geschaffen. In der Tabelle 2 sind die Mitglieder der interkantonalen Arbeitsgruppe Ob- und Nidwalden aufgeführt.

Tabelle 2: Angaben zu den Vertretern der unterschiedlichen Akteure der interkantonalen Arbeitsgruppe LQB.

Organisation	Nachname	Vorname	Strasse	PLZ	Ort	Mail
Amt für Landwirtschaft NW (Vorsitz)	Egli	Andreas	Kreuzstrasse 2	6371	Stans	andreas.egli@nw.ch
Bauernverband Obwalden	Enz	Hubert	Hofbachstrasse 1	6074	Giswil	hehu.enz@bluewin.ch
Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW (Aktuar)	Ettlin	Niklaus	St. Antonistrasse 4	6060	Sarnen	niklaus.ettlin@ow.ch
Bauernverband Nidwalden	Keiser-Arnold	Hansueli	Lauelenwald 1	6013	Eigenthal	buir@unterlauelen.ch
Landwirtschaftskommission OW	Matter	Werner	Spisboden	6390	Engelberg	spisboden@bluewin.ch
Fachstelle für Natur und Landschaftsschutz NW	Omlin	Felix	Buochserstrasse 1	6370	Stans	felix.omlin@nw.ch
Bauernverband Nidwalden OW/NW	Omlin	Petra	Beckenriederstrasse 34	6374	Buochs	petra.omlin@agro-kmu.ch
Amt für Wald und Landschaft OW	Vonlanthen	Corinne	Flüelistrasse 3	6060	Sarnen	corinne.vonlanthen@ow.ch

Damit wurde der Austausch von vorhandenem Wissen, Erfahrungen und Erwartungen unterschiedlicher Akteure während der ganzen Erarbeitung des Projekts sichergestellt. Die kantonalen Arbeitsgruppen trafen sich ca. alle 6 Wochen zu Sitzungen. Die Ergebnisse und Änderungsvorschläge aus den Sitzungen der kantonalen Arbeitsgruppen wurden via Begleitgruppenmitglieder in die KOLAS-Z Begleitgruppe eingebracht. Unter Berücksichtigung der Anliegen und Wünsche der kantonalen Arbeitsgruppen arbeitete die Begleitgruppe an den Dokumenten weiter und spielten diese zur Vernehmlassung an die kantonalen Arbeitsgruppen zurück. Dieser Prozess stellte den laufenden Austausch zwischen der Basis und der KOLAS-Z sicher (Bottom-up).

Die Beteiligung der verschiedenen Akteure über die interkantonale Arbeitsgruppe erfolgte in folgender Intensität:

Information:

Ab Januar 2013 werden die kantonalen Arbeitsgruppen von der KOLAS-Z via Begleitgruppenmitglied über die Ziele, Organisation und die Möglichkeit der Mitwirkung im Zentralschweizer LQ-Projekt informiert.

Konsultation/Mitwirkung:

In den Treffen der interkantonalen Arbeitsgruppe wurden die von der Begleitgruppe erarbeiteten

Dokumente (insbesondere Landschaftstypen, -ziele, Massnahmen und Beiträge) vorgestellt und zusammen mit den Vertretern der Arbeitsgruppen diskutiert und entsprechend deren Erwartungen, Wünschen und Bedürfnissen angepasst. Damit erhielten die relevanten Akteure die Gelegenheit, zu den Zielen und Massnahmen Stellung zu nehmen und diese aktiv mitzugestalten.

Die interkantonale Arbeitsgruppe LQ hat während der Erarbeitung des LQP in 9 Sitzungen zu den relevanten Themen Stellung bezogen. Sitzungstermine:

27.02./25.03./24.04./01.07./18.09./19.11.2013/14.01.2014

Im Weiteren haben die Kantone die interessierten Kreise gemeinsam informiert und zur Mitsprache eingeladen. Die eingeladenen Organisationen waren: WWF Unterwalden, pro Natura; Fachstellen Wanderwege, Tourismus Obwalden und Tourismus Nidwalden, Amt für Raumentwicklung Obwalden und Nidwalden; Amt für Wald und Energie NW. Die Sitzung fand am 17.12.2013 statt.

Einbezug weiterer Akteure

Weitere Ämter und Organisationen wurden in konkrete Fragestellungen einbezogen:

- 26.09.2013: interne Sitzung (inkl. Stellungnahme vom 14.10.2013) mit Amt für Wald und Energie zur geplanten Massnahme „Gestufte/offener Waldrand“
- 21.10.2013: Stellungnahme Fachstelle Wanderwege zu den Massnahmen Naturnahe Wege und Durchgänge im Wegnetz
- 25.11.2013: Information anlässlich Herbstseminar Forum Landwirtschaft (Forum Landwirtschaft ist ein beratendes Organ der Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden; darin sind die landwirtschaftlichen Organisationen, die politischen Parteien, die Umweltverbände, der Gewerbeverband, der Tourismusverband vertreten)

Durch die Mitarbeit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz in der Begleitgruppe der KOLAS-Z ist die Raumplanung in diesem Projekt von Anfang an eingebunden. In Nidwalden ist die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz in der Baudirektion und dem Amt für Raumentwicklung angeschlossen.

2.2 Grad der Beteiligung

Um den qualitativen Fragen der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen ist eine Beteiligung der Akteure und der Bevölkerung notwendig. Die oben beschriebene Beteiligung über die kantonalen Arbeitsgruppen kann als Stellvertreterprinzip angesehen werden. Im Kapitel 3 werden Grundlagen aufgeführt, die Aussagen betreffend Landschaftsentwicklung und -ziele enthalten. Diese stützen sich auf breit angelegte Beteiligungsverfahren. Bei der Erarbeitung der Landschaftsziele und den daraus abgeleiteten Massnahmen wurden die Aussagen über Zielvorstellungen aus diesen Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde im Zentralschweizer LQ-Projekt auf ein zusätzliches, breit abgestütztes Beteiligungsverfahren mit der ganzen Bevölkerung verzichtet.

3 Landschaftsanalyse

3.1 Grundlagen

Bei der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz haben die 6 beteiligten Kantone ihre bestehenden Grundlagen zum Thema Landschaft gesichtet und analysiert. Die darin enthaltenen Beschreibungen der Landschaft inkl. der regionsspezifischen Besonderheiten, sowie die konsultativ erarbeiteten Konzepte und den daraus resultierenden regionalen Landschaftsziele wurden mitberücksichtigt.

Ausserdem wurde mit dieser Analyse die Möglichkeiten betreffend Koordination des Landschaftsqualitätsprojekts mit anderen laufenden Projekten erfasst und geprüft (insbesondere mit Vernetzungsprojekten).

Die für die Landschaftsentwicklung des Projektgebietes relevanten Grundlagen, Konzepte und Pläne sind im Folgenden pro Kanton zusammengestellt und wurden in der Erarbeitung der Landschaftstypen und –ziele berücksichtigt.

Aussagen über die Mitwirkung, die im Rahmen der aufgeführten Grundlagen durchgeführt wurden, sind grau hinterlegt.

Gesetzliche Grundlagen und Inventare

Nationale Ebene

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
(VBLN SR 451.11 vom 10. August 1977, Stand am 1. Juli 2010)
 - o *BLN-Gebiet 1605, Pilatus*
 - o *BLN-Gebiet 1608 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi*
- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
(Hochmoorverordnung SR 451.32 vom 21. Januar 1991, Stand am 1. Januar 2008)
 - o *Objekt Nr. 107 Grossriet/Gnappiriet, Stans*
 - o *Objekt Nr. 433 Scheidegg im Choltal, Emmetten*
 - o *Objekt Nr. 434 Seebliboden im Choltal, Emmetten*
 - o *Objekt Nr. 491 Dürrenboden, Dallenwil*
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
(Flachmoorverordnung SR 451.33 vom 7. September 1994, Stand am 1. Februar 2010)
 - o *Objekt Nr. 1957 Grossriet/Gnappiriet (HM Nr. 107,) Stans*
 - o *Objekt Nr. 2583 Eggen Rieter, Wolfenschiessen*
 - o *Objekt Nr. 2717 Chastenmatt, Beckenried*
 - o *Objekt Nr. 2725 Fäng/Rinderbüel, Emmetten*
 - o *Objekt Nr. 2726 Isital, Emmetten*
 - o *Objekt Nr. 2727 Hohberg, Emmetten*
 - o *Objekt Nr. 2728 Scheidegg im Choltal (HM 433), Emmetten*
 - o *Objekt Nr. 2729 Seeliboden im Choltal (HM 434), Emmetten*
 - o *Objekt Nr. 2745 Ried bei Altzellen, Wolfenschiessen*
 - o *Objekt Nr. 2747 Rieter bei Oberrickenbach, Wolfenschiessen*
 - o *Objekt Nr. 2926 Riede um Boneren, Hergiswil*
 - o *Objekt Nr. 2939 Seewli, Riedboden, Hergiswil*
 - o *Objekt Nr. 2945 Schuelried/Uertiried Stansstad (oft Stansstader Ried genannt)*
 - o *Objekt Nr. 2986 Litzli, Dallenwil*
 - o *Objekt Nr. 2987, Eggwaldried, Dallenwil*

- o *Objekt Nr. 2991, Vorderegg, Dallenwil*
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV SR 451.34 vom 15. Juni 2011, Stand am 1. Februar 2010)
 - o *Objekt Nr. NW 59 Gnappiried (HM Nr. 107, FM Nr. 1957); Stans*
 - o *Objekt Nr. NW 62 Stansstadter Ried/Rotzloch (FM Nr.2945) , Stansstad*
 - o *Objekt Nr. NW 69 Chrottenseeli, Obbürgen, Stansstad*
- Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung SR 451.35 vom 1. Mai 1996, Stand am 1. Dezember 2008)
 - o *Objekt Nr. 232, Oberbauen Scheidegg, Emmetten (+ Anteil Kt. Uri)*
- Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung; TwwV SR 451.37 vom 13. Januar 2010, Stand am 1. Februar 2012)
 - o *Objekte gemäss Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 (SR 451.37) Anhänge 1 und 2 jeweils Abschnitte Kanton Nidwalden; 39 + 3 Objekte*
- Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ SR 922.31 vom 30. September 1991, Stand am 15. Juli 2012)
 - o *Objekt Nr. 11 Hutstock, (mit Kt OW)*
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Lage der Objekte im Kanton Nidwalden für die Errichtung der Landschaftsqualitätsprojekte nicht relevant !
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS): Siehe Lage und Bedeutung der Objekte auf der Homepage: <http://map.geo.admin.ch/?topic=ivs>
- Charta der Pärke von nationaler Bedeutung; Kein Parkprojekt in Bearbeitung oder in der Errichtung/Genehmigung; für den Kanton NW zurzeit nicht relevant !
- UNESCO-Welterbe und –Biosphären: kein Projekt in Bearbeitung oder in der Errichtung / Genehmigung; für den Kanton NW zurzeit nicht relevant !

Kantonale Ebene

- Kantonaler Richtplan Nidwalden, (Revision 2010), Kap. L1 Landwirtschaft, L3 Natur- und Landschaftsschutz)

Mitwirkung: Der Richtplan Nidwalden ist bedingt durch die Kleinheit des Kantons vergleichsweise detailliert vergleichsweise detailliert und das Mitwirkungsverfahren ist entsprechend spezifisch. Der Entwurf zum kantonalen Richtplan wird dabei von einer breit zusammengestellten Gruppe aus verschiedenen Amtsstellen erarbeitet, deren Mitgliedern sich mit den betroffenen Themen innerhalb der Verwaltung befassen. Danach geht der Entwurf in eine Anhörung bei den Bundestellen, Im Rahmen des anschliessenden Mitwirkungsverfahrens wird der jeweils nachgeführte Entwurf öffentlich aufgelegt und an öffentlichen Informationsveranstaltungen und Hearings den interessierten Kreisen vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Alle Interessierten können Eingaben zum Richtplan machen. Der Regierungsrat entscheidet über die Berücksichtigung dieser Eingaben.
- BLN-Konzept Nidwalden (basiert auf Richtplan-Koordinationsaufgabe L3-3), „Differenzierung der Schutz- und Entwicklungsziele zu den BLN-Gebieten im Kanton Nidwalden“, enthält detail-

lierte Schutzziele zu einzelnen Landschaftsteilen, Genehmigt vom Regierungsrat am 28. Oktober 2008, vom Bundesrat am 18. Juni 2010

Das Konzept geht als separater Teil des Richtplanes in das oben beschriebene Mitwirkungsverfahren. Es wurde zusammen mit dem Richtplan öffentlich aufgelegt und diskutiert. Das Konzept erhielt über die Genehmigung des Richtplanes behördenverbindlichen Charakter.

- Verordnung über die Landschaftsschutzzonen (Landschaftsschutzverordnung) vom 1. April 1998, mit zugehörigen Planbeilagen (regelt unter anderem den Schutz der Moorlandschaft Niederbauen)
- LEK Nidwalden, Teil Vernetzung der der Naturräume für Flora und Fauna, Oeko-B AG, Stans, 2003, (Basiert auf dem Richtplanauftrag L3-6, Landschaftsentwicklungskonzept) Grundlage für Vernetzungsprojekte nach ÖQV)

Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz lies im Rahmen des LEK Nidwalden basierend auf einer Typologisierung der Landschaft ein Konzept für die Vernetzung erarbeiten und basierend auf diesem Konzept Musterprojekte für die Vernetzung erstellt.

- Aufwertungskonzept Natur- und Landschaft, Baudirektion Nidwalden / Justizdirektion Uri, 31. August 2012. Teil der Gesuchsunterlagen für das Naturpark-Projekt Urwschweiz. (wurde von den beteiligten Gemeinden in Volksabstimmungen mehrheitlich abgelehnt)

Es fanden Hearings mit Vertretern von Bauernorganisationen, Naturschutzorganisationen, Tourismus, betroffenen Verwaltungsstellen der Kantone und der Gemeinden statt wo diese Unterlagen als Teil der Gesuchsunterlagen diskutiert und in der Folge optimiert wurden. Dazu gabe es in allen betroffenen Gemeinden Informationsveranstaltungen für die gesamte Bevölkerung.

Gemeindeebene

- Siedlungsentwicklungskonzepte der Gemeinden des Kantons Nidwalden
- Nutzungspläne, Schutzbestimmungen der Gemeinden zu Naturschutzgebieten und -objekten im jeweiligen „Zonenplan Landschaft“
- Touristische Feinkonzepte in den Gemeinden Hergiswil, Becknried/Emmetten, Wolfenschiessen
- Naturschutzinventare der einzelnen Gemeinden des Kantons Nidwalden, neu erstellt oder aktualisiert gemäss den Vorgaben des Kantons in den Jahren 2007 - 2012

Projektebene

Je nachdem, wo das Landschaftsqualitätsprojekt angesiedelt ist, müssen Landschaftsziele berücksichtigt werden, die für das Gebiet über Projekte festgelegt wurden; z.B.:

- Integrierte Bewirtschaftungspläne für einzelne Betriebe oder Projektperimeter (Erschliessungsstrassen o.ä.)
- Regionalprojekt zur Förderung der Biodiversität (Vernetzung ÖQV): Siehe oben LEK Nidwalden

Aus den vorhandenen Grundlagen des Kantons Nidwalden (siehe oben) wurden sämtliche landschaftsrelevanten Inhalte und Ziele für die Erarbeitung der Landschaftsziele in den einzelnen Landschaftstypen berücksichtigt und soweit als möglich übernommen bzw. wo nötig verallgemeinert.

3.2 Analyse

Die landschaftsrelevanten Aussagen und Inhalte der oben dargestellten Grundlagen sind in die Diskussion über den IST/SOLL-Zustand der Landschaft eingeflossen und wurden in den verschiedenen kantonalen Arbeitsgruppen und in der Begleitgruppe gesichtet und analysiert. Alle relevanten Akteure und insbesondere Vertreter interessierter Kreise erhielten damit die Möglichkeit folgende Themen zu diskutieren:

3.2.1 IST-Zustand der Landschaft:

Qualitäten: Berühmte Berg- und Seenlandschaft im Zentrum der Schweiz; bizarre Form des Vierwaldstättersees, die durch die geologisch/tektonische Vorgänge geschaffen wurden; Kalkfelsformationen haben mit ihren eigenartigen Erosionsformen zu dieser berühmten Landschaft geführt; ursprüngliche Gebirgslandschaft mit vielfältigen, natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit Bächen, Seen, Auen, Mooren, alpinen Rasen, Felshängen, Wäldern, Wiesen und Weiden; ausgeprägte Landschaftsdynamik; traditionell bewirtschaftete Kulturlandschaft mit vielen Strukturen wie Hecken, Feldgehölze, alleinstehende Bäume, Felsköpfe, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Solitärsteine; Sonderstandorte mit Wildheuplanggen und Streueflächen.

Defizite in der Landschaftsqualität: Allgemein zunehmender Siedlungsdruck in Tal- und Hanglagen; tendenziell ausgeräumte Landschaft in den Tallagen; intensive Nutzung bis an die Siedlungsgrenze; Strukturelemente fehlen weitgehend in den Tallagen (ausser Begleitstrukturen entlang grosser Flüsse); Nutzungsaufgabe im relativ nahgelegenen, aber teils schwer zugänglichen Berggebiet.

Treibende Kräfte für die Defizite: Wettstreit um die knappen vielfältig nutzbaren Talflächen.

Interessenkonflikte: Die Landwirtschaft wird von vielen Seiten her bedrängt. Einerseits machen die wachsenden Siedlungs- und Infrastrukturflächen der Landwirtschaft Boden streitig. Andererseits sieht sich die Landwirtschaft mit zunehmend strengeren Auflagen verschiedenster Art konfrontiert.

Wertvorstellungen: Die unterschiedlichen Nutzer der Landschaft definieren die Qualität in vielfältiger Weise und trotzdem gilt allgemein: die traditionelle Kulturlandschaft an den Hängen der Bergflanken ist besonders einsehbar und wird als sehr wertvoll betrachtet; der Verbuschung im Berg- und Alpgebiet ist entgegenzuhalten; die Alpwirtschaft hat einen hohen gesellschaftlichen und kulturellen Stellenwert.

3.2.2 Soll-Zustand der Landschaft:

Wünsche: Die vielfältige Landschaft soll erhalten bleiben; die Mehrarbeit in strukturreichen Landschaften ist abzugelten.

Anliegen: Das Projekt Landschaftsqualität soll sich weiterentwickeln können.

Erwartungen: Dynamik der Entwicklung der Landschaft muss möglich bleiben; kein starres System.

Bedürfnisse: Die Bedürfnisse der Landwirtschaft sind in den Betrachtungen zu berücksichtigen; ohne die Landwirtschaft verliert die Landschaft ihren Wert.

Visionen: Die attraktive Landschaft kann erhalten und punktuell aufgewertet werden.

Die Mitglieder aller kantonalen Arbeitsgruppen decken ein breites Spektrum an Interessen und Bedürfnissen ab. Die Zusammensetzung der Interessenvertreter in der kantonalen Arbeitsgruppe LQB Ob- und Nidwalden ist im Abschnitt 2.1 aufgelistet.

Die verschiedenen kantonalen Arbeitsgruppen der sechs Zentralschweizer Kantone und die Begleitgruppe fassten die Grundlagen (materielle und Wahrnehmungsdimension) zusammen und erarbeiteten daraus zehn Landschaftstypen mit entsprechenden Landschaftszielen. Diese im LQ-

Projekt Zentralschweiz definierten Landschaftstypen wurden auf Zielsetzungen des LQB-Projektes ausgerichtet.

3.2.3 Landschaftsziele

Aus dem IST- und SOLL-Zustand ergeben sich folgende Landschaftsziele:

Landschaftstyp 6 (Moorgeprägte Landschaft): Moorlandschaftstypische Nutzungen erhalten; traditionelle Bewirtschaftungsformen fördern; Verzahnung von Wald und Offenland erhalten; Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungssuchenden reduzieren; Image der Landwirtschaft fördern.

Die obenstehenden Zielsetzungen wurden im BLN Konzept Nidwalden vertieft abgehandelt und in den zugehörigen Mitwirkungsverfahren mit interessierten Kreisen diskutiert und optimiert. Das BLN deckt im Kanton Nidwalden den gesamten Landschaftstyp ab.

Landschaftstyp 7 (Tallandschaft der Nordalpen): Struktureichtum und Vielfältigkeit fördern; Nutzungs mosaik Wiesen, Weiden, Hecken, Hochstamm-Obstbäume, offene Gewässer fördern; Rand- und Restflächen aufwerten; Aufwertung von Gewässerräumen; Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungssuchenden reduzieren; Image der Landwirtschaft fördern.

Verwendete Grundlagen: Die siedlungsbezogenen Ziele wurden im Zuge der Erarbeitung des Agglomerationsprogrammes bearbeitet und an mehreren öffentlichen Hearings zur Diskussion gestellt.

Landschaftstyp 8 (Berglandschaft der Nordalpen): Abwechslungsreiche und vielfältige Landschaft erhalten; Nutzungs mosaik erhalten; Strukturvielfalt, Verzahnung von Wald und Offenland erhalten; traditionelle Bewirtschaftungssysteme erhalten; dichtes Wegnetz erhalten; Offenhaltung und Verhinderung der Vergandung sind ein zentrales Anliegen.

Verwendete Grundlagen: Die obenstehenden Zielsetzungen wurden im BLN Konzept Nidwalden und im Aufwertungskonzept Natur und Landschaft für das Naturparkprojekt Urschweiz vertieft abgehandelt und in den zugehörigen Mitwirkungsverfahren und Hearings mit interessierten Kreisen diskutiert und optimiert. Die Resultate können innerhalb dieses Landschaftstyps auch auf die Gebiete, die nicht im Rahmen dieser Projekte bearbeitet wurden extrapoliert werden.

Landschaftstyp 10 (Alpenlandschaft): Die starke Verzahnung von Wald, Gebüsch und Offenland erhalten; traditionelle Bewirtschaftungssysteme attraktiv halten; alte Wegverbindungen als logische Erweiterung des naturnahen Wegnetzes erhalten und pflegen; Verhinderung der Vergandung als zentrales Anliegen dieses Landschaftstypes; Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen wie Wildheuplanggen und Tristen; Grenzmauern erhalten und fördern.

Verwendete Grundlagen: Die obenstehenden Zielsetzungen wurden im BLN Konzept Nidwalden und im Aufwertungskonzept Natur und Landschaft für das Naturparkprojekt Urschweiz vertieft abgehandelt und in den zugehörigen Mitwirkungsverfahren und Hearings mit interessierten Kreisen diskutiert und optimiert. Die Resultate können innerhalb dieses Landschaftstyps auch auf die Gebiete, die nicht im Rahmen dieser Projekte bearbeitet wurden extrapoliert werden.

Im folgenden Kapitel sind die unterschiedlichen Landschaftstypen beschrieben. Für den Kanton Nidwalden sind lediglich die Landschaftstypen 6 Moorgeprägte Landschaft, 7 Tallandschaft der Nordalpen, 8 Berglandschaft der Nordalpen und 10 Alpenlandschaft relevant.

4 Beschreibung der Landschaftstypen: Landschaftsvision und Landschaftsziele

4.1 Einteilung der Landschaftstypen

Die Einteilung der unterschiedlichen Landschaftstypen fusst im Wesentlichen auf der Grundlage der Landschaftstypologie der Schweiz (ARE, 2011). Wo eine Vereinheitlichung Sinn machte, wurden mehrere Landschaftstypen des ARE zu einem Landschaftstyp zusammengefasst. Besonders viele ARE-Landschaftstypen wurden im Landschaftstyp 8 „Berglandschaft der Nordalpen“ zusammengefasst. Dieser Zusammenschluss war möglich, da im LQ-Landschaftstyp beispielsweise die Unterscheidung zwischen Sediment- und kristallinem Gestein nicht berücksichtigt wurde.

Mehrere ARE-Landschaftstypen wurden aufgrund ihrer Ähnlichkeiten zu einem LQ-Landschaftstyp zusammengefasst. Die Landschaftstypen werden nicht an politische Einheiten gebunden, sondern dehnen sich überkantonal entlang ihrer landschaftlichen Charakteristik aus. Die Abbildung 5 zeigt die Landschaftstypen innerhalb des Projektperimeters.

Die Alpenlandschaft ist grösstenteils über die Abgrenzung der Sömmerungsgebiete ausgeschieden. Einzig in den Landschaftstypen „Moorgeprägte Landschaft“ und „Berglandschaft des Mittellandes“ wurden die Sömmerungsgebiete nicht als Alpenlandschaft ausgewiesen, sondern überlagern sich mit diesen zwei Landschaftstypen, die in ihrer Charakteristik stärker gewichtet wurden als das Sömmerungsgebiet. Die Abbildung 4 zeigt die Landschaftstypen innerhalb der Zentralschweiz.

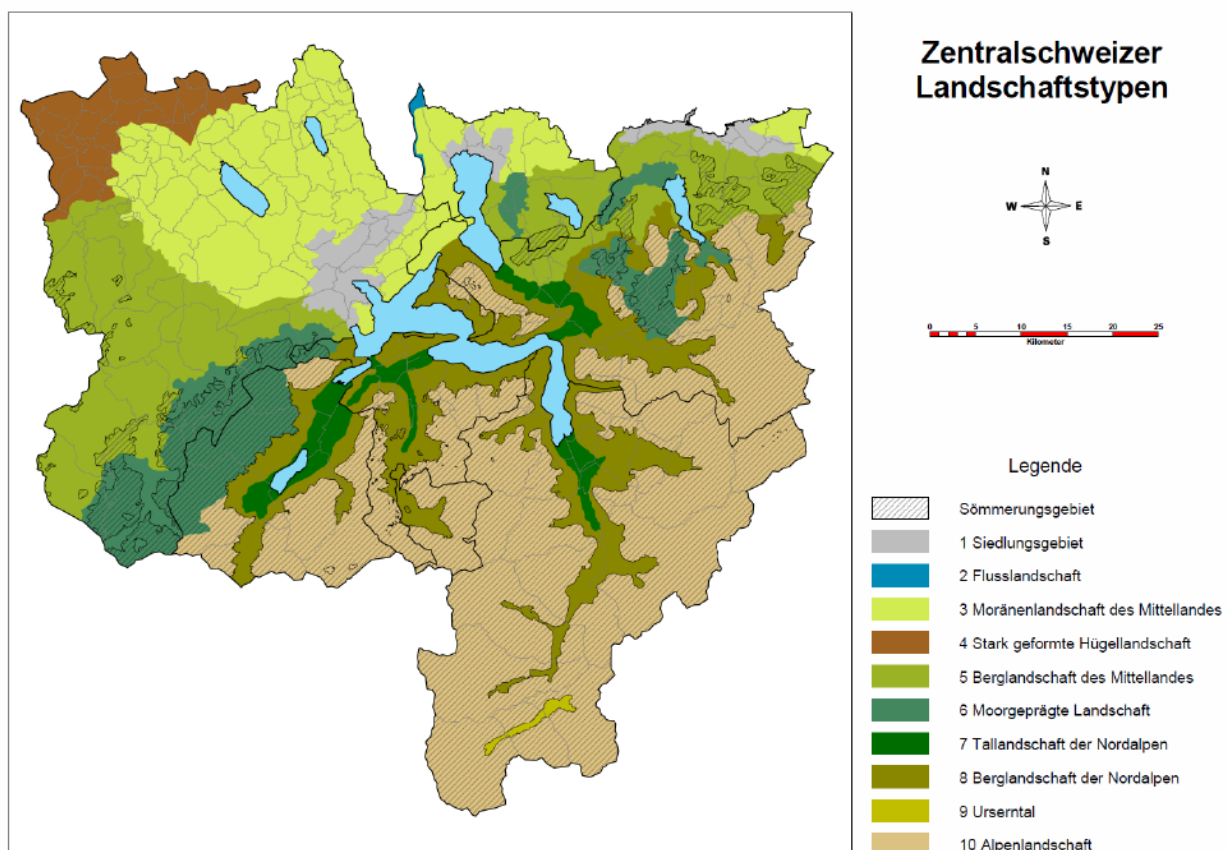


Abbildung 4: Einteilung der Zentralschweiz in 10 Landschaftstypen



Abbildung 5: Perimeter und die Abgrenzungen der Landschaftstypen im vorliegenden LQ-Projekt.

In der Abbildung 5 sind die Landschaftstypen sowie das Sömmerungsgebiet des Kantons Nidwalden abgebildet. Es handelt sich dabei um folgende Landschaftstypen:

- Moorgeprägte Landschaft
- Tallandschaft der Nordalpen
- Berglandschaft der Nordalpen
- Alpenlandschaft

4.2 Beschreibung der Landschaftstypen

Die Beschreibung der Landschaftstypen erfolgt entlang folgender Aspekte:

- Allgemeine Beschreibung
- Merkmale
 - Topographie
 - Siedlung und Infrastruktur
 - Landwirtschaft
 - Vegetation und Landschaftsstruktur
- Landschaftsziele
 - Leitsatz/Vision
 - Wirkungsziele

Die Leitsätze, Visionen und Landschaftsziele sind auf die Grundlagenanalyse (siehe Abschnitt 3.1/3.2) abgestützt und beschreiben eine ideale Landschaftsentwicklung. Für die Erarbeitung der Landschaftsziele und deren Entwicklungspotential wurden die in der Analyse festgestellten Stärken und Defizite berücksichtigt und in einem mehrfachen Vernehmlassungsverfahren zwischen den kantonalen Arbeitsgruppen und der Begleitgruppe verabschiedet.

Für die Zentralschweiz wurden zehn Landschaftstypen festgelegt. Im vorliegenden LQ-Projekt sind nur vier dieser zehn Landschaftstypen vertreten. Damit die Nummerierung der Landschaftstypen in den folgenden Tabellen und Massnahmenblättern verständlich ist, werden alle zehn Landschaftstypen aufgeführt. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt aber nur für die in diesem LQ-Projekt relevanten Landschaftstypen.

Landschaftstyp 1: Siedlungslandschaft

Betrifft Kantone: LU, SZ und ZG (wird hier nicht beschrieben)

Landschaftstyp 2: Flusslandschaft

Betrifft Kanton: ZG (wird hier nicht beschrieben)

Landschaftstyp 3: Moränenlandschaft des Mittellandes

Betrifft Kantone: LU, SZ und ZG (wird hier nicht beschrieben)

Landschaftstyp 4: Stark geformte Hügellandschaft

Betrifft Kanton: LU (wird hier nicht beschrieben)

Landschaftstyp 5: Berglandschaft des Mittellandes

Betrifft Kantone: LU, SZ und ZG (wird hier nicht beschrieben)

Landschaftstyp 9: Urserntal

Betrifft Kanton: UR (wird hier nicht beschrieben)

Landschaftstyp 6: Moorgeprägte Landschaft

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 37:

Verlandungszonen entlang von Gewässern und ausgedehnte Flysch-Gebiete in den Alpen mit einem hohen Anteil an Moorflächen. Diese geben der Landschaft einen eigenständigen Charakter, der sich im jahreszeitlichen Verlauf relativ stark wandelt.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:
Moorlandschaften (S. 41)

Merkmale

Topographie: Ebenen, Täler und angrenzende Hänge. Hoher Anteil an Mooren (über 10%).

Siedlung und Infrastruktur Vereinzelt Dörfer, Einzelhöfe oder Streusiedlungen ausserhalb der Bauzone; im Berggebiet wegen Rutschgefahr generell dünn besiedelt. In Randlagen können auch touristische Infrastrukturen (Seilbahnen) vorkommen. In verschiedenen Mooren stehen kleine Torf- oder Moorhütten aus Holz, die dem Torfabbau oder zur Lagerung der Streue dienten. In verschiedenen Gegenden wird die Streue zu sogenannten „Tristen“ aufgeschichtet, die



Flyschlandschaft am Pilatus

der Landschaft einen speziellen Charakter geben.

Landwirtschaft:

- *Dominierende Produktionsformen: alpwirtschaftliche Weidenutzung, Futterbau und Streuenutzung*
- *Intensität der Landwirtschaft: extensiv und wenig intensiv, hoher Anteil an BFF*
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten: Streue, Rinderheu, Schlittwege, Spechte (Prügelwege).*
- *Vorhandene Landschaftseinheiten: z.B. Wiesen, Weiden, Sömmerungsweiden, Streue*
- *Landschaftstypische Merkmale: Strukturvielfalt, Nutzungsmosaik, Rutsch- und Sackungsgebiete*
- *Landschaftstypische Merkmale: grosse zusammenhängende Streueflächen, hohe Strukturvielfalt / abwechslungsreiches Mosaik von Wäldern, Hecken, Wiesen/Weiden, viele Einzelbäume*

Vegetation und Landschaftsstruktur Grosse Verlandungsgebiete entlang von Gewässern, die sich durch charakteristische Zonierungen (Schilf- und Flachmoorgürtel sowie Auen- und Bruchwälder) auszeichnen. Moorgeprägte Landschaften finden sich im Alpenraum in den ausgedehnten Flysch-Gebieten. Diese weisen sanfte Reliefformen auf, die zum Teil durch Karstflächen, Täler, Terrassen und Schwemmebenen durchsetzt sind.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Die Vielfalt der Biotope ist ein wichtiges Merkmal dieser Landschaft. Sie zeichnet sich insbesondere durch ausgeprägte Jahreszeitenaspekte mit hohem Stimmungsgehalt aus. Die fließenden Übergänge zwischen Flur und Wald prägen die parkähnliche Aufprägung dieser Landschaft. Typische Kulturelemente der Streunutzung sollen erhalten bleiben (Tristen, Torfhütten, Holzzäune). Für

Erholungssuchende ist eine attraktive und informative Besucherführung nötig. Für Naherholung und Wintertourismus sind die offenen Flächen zu erhalten und Verbuschung zu verhindern.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen erhalten (mit Schwerpunkt "Moorlandschaftstypischer Nutzung")
- Erhaltung und Förderung der hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen (Tristen, Beweidung, Mahdstaffelung)
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Imagepflege der Landwirtschaft in der Moorlandschaft (Sensibilisierung der Geschichte und Bedeutung der Bewirtschaftung)
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Moorschutz/Landwirtschaft und Erholungssuchenden

Landschaftstyp 7: Tallandschaft der Nordalpen

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 16:

Breite Tallandschaften, die landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Siedlungen, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen nehmen einen bedeutenden Platz ein.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:

Obstwiesenlandschaften (S. 18), Agrarlandschaften mit hoher Struktur- und Nutzungsvielfalt (S.24), Agrarlandschaften mit grossräumig einheitlichen Nutzungsmustern (S. 26) und/oder Kontur- und kontrastreiche Transformationslandschaften (S. 55).

Merkmale

Topographie: Talgrund, weitgehend unterer Teil der Talflanken.

Siedlung und Infrastruktur: Weitläufige Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsareale sind mit den Landwirtschaftsflächen verflochten. Die Siedlungserweiterungen erfordern neue Verkehrsachsen und Energieleitungen. Der Anteil an Bauten ausserhalb von Bauzonen ist relativ gross.

Landwirtschaft:

- *Dominierende Produktionsformen: Futterbau mit sehr wenig Ackerbau, teilweise Mähweide, Obstbau*
- *Intensität der Landwirtschaft: intensiv*
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten: meliorierte Schwemmlandebenen*
- *Vorhandene Landschaftseinheiten: z.B. Wiesen, Weiden, Hochstamm-Obst-Bestände, Ufergehölz entlang der dominierenden (begradigten) Hauptgewässer im Tal*
- *Landschaftstypische Merkmale: Einzelbäume (Nussbäume)*



Tallandschaft mit diversen Siedlungen und Verkehrsträgern, Stans-Oberdorf

Vegetation und Landschaftsstruktur: Die waldarme Landschaft ist intensiv genutzt: Siedlungen, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft. Der Anteil an extensiv genutzten Flächen ist gering. Anthropogene lineare Elemente prägen die Landschaft (begradigte Gewässerläufe, Autobahnen, Strassen, Schienen, Feldwege, Landnutzungsgrenzen, Windschutzstreifen). Die einzelnen Teilgebiete unterscheiden sich durch Länge und Breite des Talgrundes.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

In den Tallandschaften richtet sich der Fokus auf die Erhaltung und Förderung einer strukturreichen, vielfältigen Kulturlandschaft als Grüngürtel zwischen den Siedlungsgebieten. Dabei spielt ein vielfältiges Nutzungsmosaik (Weiden, Wiesen, Hecken, Hochstamm-Obstbäume, offene Gewässer) eine zentrale Rolle. Die landwirtschaftlich rationell nutzbaren Flächen werden für die Nahrungsmittelproduktion genutzt, während Rand- und Restflächen aufgewertet werden. Die Landschaft in Siedlungsnähe soll auch einen hohen Naherholungswert aufweisen. Die Akteure gestalten die Landschaft bewusst so, dass deren Qualitäten erhalten und verbessert werden.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- Erhalt und Förderung von Hochstamm-Obstgärten
- Intensive, ausgeräumte Landschaften mit naturnahen Elementen (Hecken, Blumenwiesen, Säume, ...) und mit einer vielfältigen Fruchtfolge bereichern
- Aufwertung von Gewässerräumen durch naturnahe Gestaltung und extensive landwirtschaftliche Nutzung
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungsuchenden
- Das Image der Landwirtschaft im Naherholungsgebiet ist zu fördern (Zugänglichkeit und Besucherlenkung, Direktvermarktung)

Landschaftstyp 8: Berglandschaft der Nordalpen (Ganzjahresnutzung)

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 20 und 21 ohne Sömmerungsgebiet

->Typ 20: Grossflächige und vielgestaltige Berglandschaft der Nordalpen. Die Landnutzung bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, Weiden und Streusiedlungen. Der grösste Teil der Siedlungen liegt im Talgrund und an gut erschlossenen Hanglagen. Die Landschaft ist vielerorts noch von der zwei- bis dreistufigen Landwirtschaft mit Talgut, zum Teil Voralp und Alpnutzung geprägt.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:

Mosaiklandschaften mit Wald-Offenland-Muster (S.53), Maiensässlandschaften (S. 62)

Merkmale

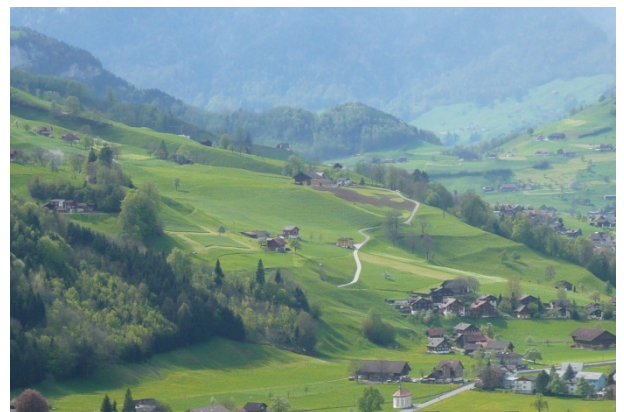
Topographie:

Kalk: Täler mit angrenzenden Gebirgszügen (vom Talgrund bis zu den Alpweiden); charakteristisch sind die relativ gleichmässigen, steil abfallenden Abhänge.

Granit: Enge, steile Täler, die sich mit zunehmender Höhe aufweiten. Täler oft u-förmig mit massiven Flanken und einheitlicher Erscheinung. Höhenlage: Vom Tal bis zur Waldgrenze.

Siedlung und Infrastruktur:

Kalk: Dörfer und Weiler konzentrieren sich im Talgrund oder auf grossen Hangterrassen. Geprägt wird das Siedlungsbild durch die Dreistufenwirtschaft: Talgut in den Taldörfern und in höheren Gebieten befinden sich Maiensäss- und Alpsiedlungen, teilweise auch touristische Infrastrukturen: Bergbahnen, Hotellerie, Skigebiete. Die Bauten der beiden oberen Stufen liegen ausserhalb der Bauzonen und werden inzwischen oft anders genutzt. Traditionelle Bautypen kommen auf allen Betriebsstufen (Tal, Voralp, Alp) noch relativ oft vor.



Berglandschaft Oberdorf / Ennetmoos

Landwirtschaft:

- *Dominierende Produktionsformen: Futterbau, Obstbäume, Obstgärten, verstreute Weidenutzung aber vor allem Mähnutzung*
- *Intensität der Landwirtschaft: von extensiv bis intensiv*
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten: Planggen (Bergheu) Nutzung, Kleinstrukturen (Parzellen) mit Streusiedlung*
- *Vorhandene Landschaftseinheiten: z.B. Wiesen, Weiden, Hochstamm-Obst-Bestände, Heckenlandschaften*
- *Landschaftstypische Merkmale: teilweise flachgründige Böden mit Felsabschluss (Guggersteine), Trockenmauern auf eher flachgründigen Böden (Kalkgebiete), Sackungs- und Rutschgebiete (Flieschgebiete)*

Vegetation und Landschaftsstruktur:

Kalk: Ausserhalb grossflächig bewaldeter Gebiete vielfältige Nutzungen aufgrund der Höhenstufenabfolge auf kleinem Raum. Unterschiedliche Nutzungen des Talgrundes bilden ein eher kleinräumiges Mosaik.

Granit: Aufgrund der vielfältigen und meist kleinräumigen Nutzungen und der zahlreichen Höhenstufen auf kleinem Raum ist der Landschaftstyp sehr abwechslungsreich. Die Haupttäler sind stellenweise stark durch Infrastrukturen geprägt (Passstrassen), während die Seitentäler oft nur extensiv genutzt werden.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Die vielfältigen Lebensräume auf verschiedenen Höhenstufen charakterisieren diese abwechslungsreiche Landschaft. Aufgrund der topographisch kleinräumigen Verhältnisse ist das Nutzungsmosaik von unterschiedlichen Nutzungsintensitäten zu erhalten. Die Strukturvielfalt, die starke Verzahnung von Wald und Offenland und die traditionellen Bewirtschaftungssysteme und ein dichtes Netz an naturnahen Wanderwegen sind für die einheimische Bevölkerung und Tourismus attraktiv. Je nach Gebiet ist die Offenhaltung und Verhinderung der Vergandung ein zentrales Anliegen in diesem Landschaftstyp.

Die Akteure gestalten die Landschaft bewusst so, dass deren Qualitäten erhalten und verbessert werden.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsintensitäten
- Erhaltung und Förderung einer hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Förderung von an die Landschaft angepasste Tierrassen
- Offenhaltung der Landschaft

Landschaftstyp 10: Alpenlandschaft (deckungsgleich mit Sömmerungsgebiet der Alpen)

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 20, 21, 22, 29, 31, 32

Grossflächige und vielgestaltige Berglandschaft der Nord- und Zentralalpen. Die Landnutzung bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, Weiden und Einzelbauten. In höheren Lagen grenzt die Gebirgslandschaft mit schroffen, steilen Gebirgszügen und -stöcken. In der Landschaft sind Alp- und Berghütten oder touristische Infrastrukturen wie Bergbahnen vorhanden. In tieferen Lagen wird extensive Alpwirtschaft betrieben. Natürliche Prozesse können vielerorts ungehindert ablaufen.



*Alpenlandschaft Schwarzwaldalp, Wolfenschiessen
Walenalp, Engelberg*

*Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:
Maiensässlandschaften (S. 62),
Passlandschaften (S.66)*

Merkmale

Topographie:

Kalk: Gebirgsflanken, charakteristisch sind die relativ gleichmässigen, steil abfallenden Abhänge. In den höheren Lagen schroffe, steile Gebirgszüge und Gebirgsstöcke mit Mulden, Tälern und Terrassen.

Granit: Enge, steile Täler, die sich mit zunehmender Höhe aufweiten. Täler oft u-förmig mit massiven Flanken und einheitlicher Erscheinung. In den höheren Lagen schroffe, steile, meist kompakte Gebirgszüge und Gebirgsstöcke mit Mulden, Tälern und Terrassen.

Siedlung und Infrastruktur:

Oberhalb der Heimkuhweiden liegen die Alpweiden mit Unter- und Oberstafel. Die Bauten der Alpenlandschaft liegen in der Regel ausserhalb der Bauzonen und wurden teilweise zu touristischen Infrastrukturen umgenutzt. Traditionelle Bautypen sind relativ oft vertreten. Stauseen und Anlagen zur Energieproduktion sind z.B. im Gotthardgebiet häufig zu finden.

Landwirtschaft:

- *Dominierende Produktionsformen: Sömmerungsweiden, Wildheuwiesen*
- *Intensität der Landwirtschaft: extensiv*
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten: z.B. stark bewegtes Relief, aufwändige Erschliessung (Seilbahnen, Strassen: teuer Bau und Unterhalt)*
- *Vorhandene Landschaftseinheiten: z.B. Wildheu, Wiesen, Weiden, grosser Anteil unproduktive Flächen*
- *Landschaftstypische Merkmale: Strukturvielfalt (Sturzblöcke Lesesteinhaufen, Mosaik von Offenland und Gehölzflächen, Geröllflächen, Felsflächen. Von Graten und Bachrunsen zerrichtetes Gebiet, häufig akute Erosionsflächen, Rutschgebiete.*

Vegetation und Landschaftsstruktur:

Abwechslungsreiche Topografie mit einem vielfältigen Mosaik aus Felsen, Schutthalden, alpinen Rasen- und Weiden, Quellfluren und Mooren. Aufgrund der vielfältigen und meist kleinräumigen Nutzungen und der zahlreichen Höhenstufen auf kleinem Raum ist der Landschaftstyp sehr abwechslungsreich. Die Haupttäler sind stellenweise stark durch Infrastrukturen geprägt (Passstrassen), während die Seitentäler oft nur extensiv genutzt werden. Abwechslungsreiche Topografie mit Felsen, Schutthalden, alpinen Rasen- und Weiden, Quellfluren und Mooren.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Die vielfältigen Lebensräume auf verschiedenen Höhenstufen charakterisieren diese abwechslungsreiche Landschaft.

Die Strukturvielfalt, die starke Verzahnung von Wald und Offenland und die traditionellen Bewirtschaftungssysteme sind für die einheimische Bevölkerung und Tourismus attraktiv. Die alten Wegverbindungen, welche der Nutzung des Gebietes dienen, sind als logische Erweiterung des naturnahen Wanderwegnetzes zu erhalten und zu pflegen. Je nach Gebiet ist die Offenhaltung und Verhinderung der Vergandung ein zentrales Anliegen in diesem Landschaftstyp. Typische Kulturelemente der Alpen sollen erhalten bleiben und bilden eine Bereicherung des touristischen Landschaftserlebnisses.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- Erhaltung und Pflege der Landschaftsstrukturen (Hecken, Ufergehölze, Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen)
- Offenhaltung der Landschaft: Einsatz von geeigneten Tierrassen zur Offenhaltung verbuschter Flächen, -> Förderung von an die Landschaft angepasste Tierrassen
- Einzelbüsche/Buschgruppen und Einzelbäume/Baumgruppen in Weiden erhalten
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen: Wildheuplanggen, Tristen
- Wiederinstandstellung und Unterhalt von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden, Traditionelle Zäune, Grenzmauern fördern und erhalten
- Moore und Trockenwiesen erhalten und pflegen

5 Massnahmen

Auf der Basis der für jeden Landschaftstyp erarbeiteten Landschaftsziele wurden in den kantonalen Arbeitsgruppen Ideen und Wünsche von Massnahmen gesammelt und diskutiert. Die Landschaftsziele dienten dabei als Orientierungshilfe, um jeder Massnahme ein Landschaftsziel zuzuordnen. Die Massnahmenvorschläge aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden in der Begleitgruppe zusammengetragen, gruppiert und den entsprechenden Landschaftszielen zugeordnet.

Dabei haben sich folgende Kategorien von Landschaftszielen herausgebildet:

- Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
- Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
- Offenhaltung / Verzahnung Wald–Flur
- strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
- Synergie Landschaftsqualität mit Biodiversitätsförderung
- Optimieren der Umsetzung von Massnahmen

Die Vorschläge der Massnahmen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden von der Begleitgruppe geprüft, sortiert und gewichtet. Neben den Massnahmen, die in allen Landschaftstypen umgesetzt werden können, wurden regionsspezifische Besonderheiten für die Ausarbeitung und Präzisierung weiterverfolgt und bildeten damit die Kategorie der Landschaftstyp-spezifischen Massnahmen.

Von den ursprünglich über 80 Massnahmen-Ideen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden 45 für die weitere Präzisierung ausgewählt. 24 davon wurden für die definitive Ausarbeitung priorisiert (Anforderungen, Details zur Umsetzung und Herleitung des Beitrags). Die zurückgestellten 20 Massnahmen werden im Jahr 2014 von der Begleitgruppe weiter bearbeitet und zu gegebener Zeit dem BLW zur Prüfung vorgelegt (voraussichtlich Ende 2014). Damit wird in der Startphase 2014 den Zentralschweizer Betrieben ein Grundstock an LQ-Massnahmen angeboten, der zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Massnahmen ergänzt wird.

Die Auswahl der Massnahmen wurde in einem mehrfachen Vernehmlassungsverfahren zwischen den kantonalen Arbeitsgruppen und der Begleitgruppe verabschiedet und von der KOLAS-Z genehmigt.

Einige Massnahmen sind Grundanforderungen (G1-3) für die Teilnahme am LQ-Projekt, andere werden als allgemeine Massnahmen bezeichnet (A1-10) und die dritte Gruppe Massnahmen sind die landschaftstypspezifische Massnahmen (L1-10). In der Tabelle 3 sind die Massnahmen und das zugehörige Landschaftsziel dargestellt. Ebenfalls zeigt die Tabelle, welchen Landschaftstypen die Massnahmen zugeteilt sind.

Tabelle 3: Übersicht der Massnahmen mit den zugehörigen Landschaftszielen. Jeder Massnahme sind die Landschaftstypen zugeteilt, in welchen diese Massnahme umgesetzt werden kann.

10 Alpenlandschaft	8 Berglandschaft der Nordalpen	7 Talandschaft der Nordalpen	6 Moorgeprägte Landschaft	Massnahmen-Nr.	Massnahme	korrespondierendes Landschaftsziel
X	X	X	X	G1	Beratung	Grundvoraussetzung: Optimierung der Umsetzung von Massnahmen
X	X	X	X	G2	Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	G3	Ordnung auf dem Betrieb	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	A1	Naturnahe Wege pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-angebote
X	X	X	X	A2	Durchgehendes Wegnetz pflegen u. w. wiederherstellen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-angebote
X	X	X	X	A4	Kulturelle Werte zeigen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-angebote
X	X	X	X	A5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-angebote
X	X	X	X	A6	Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	A7	Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	A8	Holzbrunnen und Natursteintröge unterhalten	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	A9	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	X	A10	Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
		X		L1	Siedlungsnahе Biodiversitätsförderflächen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-angebote
X	X	X	X	L2	Tristen erstellen	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
	X	X	X	L3	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
	X	X	X	L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
NW nicht betroffen				L5	Wässermatten pflegen bzw. w. wiederinstandstellen	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X		X	L6	Wildheuf Flächen nutzen	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
		X		L7	verschiedene Ackerkulturen	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X		X	L8	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Offenhaltung / Verzahnung Wald - Flur
	X	X	X	L9	Hecken pflegen, aufwerten oder neupflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
	X	X		L10	Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte

Im Folgenden werden die Massnahmen auf Massnahmenblättern im einzelnen nach folgendem Muster beschrieben:

- Bezeichnung der Massnahme
- korrespondierendes Landschaftsziel
- Beschreibung
- Anforderungen
- Umsetzungsziel
- Details zur Umsetzung
- Beitrag (inkl. Herleitung)
- Kontrolle

5.1 Beschreibung der Massnahmen

G1 Beratung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Optimieren der Umsetzung von Massnahmen
Massnahme: Einzelbetriebliche Beratung / Gruppenberatung Typ: Grundvoraussetzung
Zugelassene Landschaftstypen: 1 - 10
Beschreibung: Beim Einstieg wie auch bei der Weiterentwicklung der LQB sind Beratungen wichtig, damit das Know-How des/der Bewirtschafter/-in vergrössert wird. Die Beratung kann mit der Beratung im Vernetzungsprojekt koordiniert werden. Die Beratung kann durch kantonale Verwaltung oder Trägerschaften LQ organisiert werden. Mindestanforderungen für Beratungen werden durch Landwirtschaftsamt vorgegeben.
Anforderungen: Innerhalb der Projektdauer von 8 Jahren bzw. bis zum Ende einer Projektperiode findet mind. einmal eine Beratung durch eine kompetente Fachperson statt.
Umsetzungsziel: Jeder Betrieb mit LQB hat innerhalb der Projektdauer von 8 Jahren eine Beratung. Davon finden $\frac{2}{3}$ während den ersten 4 Jahren des Projektes statt.
Details zur Umsetzung: Beitrag wird im ersten Jahr bei Einstieg ins Projekt ausbezahlt, auch wenn die Grundvoraussetzung ev. erst später erfüllt wird.
Beitrag: Grundbeitrag für Erfüllung der Einstiegskriterien (= Grundanforderungen G1-3 und 3 Massnahmen der Kategorie A und/oder L). Für die Erfüllung der Grundanforderung 1 „Beratung“ (zwingend) wird kein Beitrag ausgezahlt. Grundanforderung 2 „Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung“ (zwingend): Die Grünlandfläche pro Betrieb liegt im Durchschnitt bei ca. 10 bis 15 ha. Ein jährlicher Beitrag von Fr. 10.- pro ha Grünlandfläche ergibt jährlich Fr. 100.- bis 150.- pro Betrieb. Grundanforderung 3 „Ordnung auf dem Betrieb“ (zwingend): Angenommen wird ein spezieller Arbeitsaufwand von 1 Arbeitstag jährlich (8 Std. x Fr. 28.- = 224.-). Grundbeitrag: Die Grundanforderungen 1-3 müssen zwingend erfüllt sein. Daraus ergeben sich aufgrund der oben stehenden Berechnungen jährliche Beiträge für die drei zu erfüllenden Massnahmen von Fr. 324.- bis 374.- pro Betrieb. → Bei Erfüllung von G1-3: Jährlicher Grundbeitrag von max. Fr. 350.- pro Betrieb Der Grundbeitrag wird beim Start der LQ-Projekte auf max. Fr. 350.-/Betrieb angesetzt und kann im Laufe der Zeit heruntergefahren werden, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel vermehrt durch die übrigen Massnahmen gebraucht werden. Damit entsteht ein Anreiz, rasch bei LQ-Projekten einzusteigen und früh einsteigende Landwirtschaftsbetriebe werden belohnt.
Kontrolle: Kontrolle durch Kanton. Administrative Überprüfung.

G2 Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung Typ: Grundanforderung
Zugelassene Landschaftstypen: 1 - 10
Beschreibung: Siloballen können als störend in der Landschaft empfunden werden. Deshalb werden jene Betriebe gefördert, welche keine Siloballen haben oder diese diskret und korrekt lagern. Die Lagerung von Siloballen soll im Feld wie auf dem Hofareal einen ordentlichen Eindruck hinterlassen und ein positives Image der Landwirtschaft fördern. Lagerplätze von Siloballen an Hauptverkehrsachsen (verkehrsreiche Strassen, Bahnlinien) sollen vermieden werden.
Anforderungen: Vorschriftsgemässe Lagerung: Siloballen müssen gesetzeskonform gelagert werden, d. h. nicht im Wald oder in Pufferstreifen (am Waldrand, an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern), usw. Ordentliche und diskrete Lagerung: Siloballen sollen möglichst konzentriert und geordnet (in Reihen oder gut gestapelt) gelagert werden. Die Standorte und die Grösse (Länge und Höhe) der Reihen oder Stapel sind so zu wählen, dass sie in der Landschaft möglichst nicht auffallen (gut platziert innerhalb des Hofareals oder bei anderen Gebäuden, nicht auf dem offenen Feld, nicht entlang naturnaher Strukturen). Das Nutzen von bestehenden Bäumen und Gehölzen als Sichtschutz oder entsprechende Neupflanzungen können empfohlen werden. Folienreste sowie verdorbene Silage und angebrochene Siloballen müssen zu jedem Zeitpunkt ordentlich entsorgt sein. Im Sömmerungsgebiet dürfen keine Siloballen gelagert werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb des Sömmerungsgebiets.
Umsetzungsziel:
Diese Anforderung muss von allen Betrieben mit LQB erfüllt sein.
Details zur Umsetzung:
Für die Siloballen werden idealerweise angefärbte (z. B. olivgrüne oder braungrüne) Folien verwendet.
Beitrag:
Grundbeitrag für Erfüllung der Grundanforderungen sowie drei frei wählbaren Massnahmen der Kategorie A und L. Herleitung und Beitragshöhe siehe Massnahme G1: Beratung.
Kontrolle:
Anmeldung durch Selbstdeklaration. Kontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation. Stichprobenkontrollen aller Silolagerplätze auf dem Betrieb.
Bemerkungen:

Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung.

Der einzige Vorteil weisser Folien dürfte darin liegen, dass Folienverletzungen besser sichtbar sind.

G3 Ordnung auf dem Betrieb

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Ordnung auf dem Betrieb Typ: Grundanforderung
Zugelassene Landschaftstypen: 1 - 10
Beschreibung: Das Hofareal, weitere Gebäude des Betriebs (z. B. Feldscheunen, Viehunterstände, usw.) und die gesamte Betriebsfläche sollen einen ordentlichen Eindruck hinterlassen und ein positives Image der Landwirtschaft fördern.
Anforderungen: Die Lagerung von Maschinen, Geräten, Materialien und Stoffen erfüllt jederzeit die gesetzlichen Anforderungen. Hofareal und Betriebsfläche sind frei von nicht mehr funktionstüchtigen Maschinen, und nicht mehr genutzte Maschinen sind entsorgt oder werden ordnungsgemäss gelagert (z. B. alte, dekorative Maschinen). Abfall auf dem Hofareal und auf der Betriebsfläche wird ordnungsgemäss gelagert und entsorgt. Materialien wie z. B. Alteisen, -holz und Bauschutt sind geordnet gelagert oder werden entsorgt. Stallungen und Laufhöfe sind gepflegt, werden unterhalten und regelmässig gereinigt. Sickersäfte bei Mist- oder Silagelagerung werden ordnungsgemäss abgeleitet. Durchgänge durch Hofareale (Wanderwege, Velorouten, usw.) sind zugänglich.
Umsetzungsziel: Diese Anforderung muss von allen Betrieben mit LQB erfüllt sein.
Details zur Umsetzung: Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltgesetzgebung werden über die entsprechenden Behörden auf Stufe Gemeinde und/oder Kanton verfolgt.
Beitrag: Grundbeitrag für Erfüllung der Grundanforderungen sowie drei frei wählbaren Massnahmen der Kategorie A und L. Herleitung und Beitragshöhe siehe Massnahme G1: Beratung.
Kontrolle: Kontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation. Stichprobenkontrollen.

A1 Naturnahe Wege pflegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Erhaltung und Unterhalt von Bewirtschaftungs- und Wanderwegen und/oder von historischen Wegen (IVS-Wege = Inventar historische Verkehrswege der Schweiz). Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Naturnahe Bewirtschaftungs- und Wanderwege, insbesondere auch historische Wege oftmals mit traditionellen Abgrenzungen wie Holzlatten, Trockenmauern, Hecken und Baumalleen sind wertvolle Strukturelemente in der Landschaft. Sofern sie auf der Betriebsfläche liegen, werden naturnahe Fuss- und Bewirtschaftungswege mit grünem Mittelstreifen, Kies- oder Graswege, historische Wege mit Pflasterung (auch ohne grünen Mittelstreifen) und Viehtriebwege von den Landwirten erhalten und gepflegt (z.B. Ausmähen, Abfall einsammeln etc.). Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für Wanderer und Erholungsuchende und fördern so ein positives Image der Landwirtschaft. Der Unterhalt des offiziellen Wanderwegnetzes ist und bleibt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone und der Wanderwegorganisationen. Die Unterhaltungspflicht und Haftung dürfen nicht auf die Bewirtschafter ausgedehnt werden.
Anforderungen: Der Weg ist unbefestigt (z. B. Mergelwege), ein historischer Weg oder ein unbefestigter, offizieller Wanderweg (Wanderwegnetz z.B. unter map.wanderland.ch). Der Weg liegt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder auf der Betriebsfläche, ist nicht ausgemacht, liegt nicht im Wald und wird nicht durch die öffentliche Hand unterhalten. Der Weg ist öffentlich zugänglich. Die Wege sind so zu unterhalten, dass ihre Substanz und ein guter Zustand erhalten bleiben. Handelt es sich um einen historischen Weg gemäss IVS, so wird vor möglichen Unterhaltsarbeiten zur Vermeidung von Fehleingriffen eine Absprache mit der kantonalen Natur- und Landschaftsschutz-Fachstelle empfohlen. Wanderwege im Sömmerungsgebiet werden mit einem reduzierten Ansatz abgegolten. Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern.
Umsetzungsziel: A1a) 50 km naturnahe Wege auf Betriebsflächen werden er- und unterhalten. A1b) 150 km Wanderwege im Sömmerungsgebiet werden unterhalten.
Details zur Umsetzung: Mit Wegen kombinierte traditionelle Abgrenzungen wie Holzlatten, Trockenmauern, Hecken und Baumalleen werden über die entsprechenden Massnahmen separat abgegolten.
Beitrag: A1a) Wege Für den Erhalt und Unterhalt von einem Kilometer unbefestigten Weges sind folgende Arbeiten nötig: 2 Kontrollgänge im Jahr

Zeitaufwand

Wegzeiten (hin und zurück = 2km bei einer Laufgeschwindigkeit von 4 km/h)
= **0.5 Std./Kontrollgang = 1Std.**

10 Reparaturen und Entbuschungen pro Kontrollgang (1/4 h pro Reparatur/Eingriff)
= **2.5 Std./Kontrollgang = 5 Std.**

Total Arbeitsaufwand: 6 Std. x 28.- = 168.-

Maschinen/Material

Einsatz einer Motorsense 12.5.-/ Std. (FAT 1145) für 3 Std. = 12.5 x 3 Std. = **37.5.-**

Die Wege dienen auch der landwirtschaftlichen Nutzung. Entsprechend werden allfällige Materialkosten (z.B. Kies, Mergel) vom Landwirtschaftsbetrieb übernommen.

	Fr./km	Fr./Laufmeter
Beitrag	205.5	0.2
Plus 25% Bonus	257.-	0.25

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter**

A1b) Wanderwege im Sömmerungsgebiet

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter**

Kontrolle:

Selbstdeklaration.

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A2 Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen / Durch Weiden führende Wanderwege abzáunen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahmen: A2a) Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz unterhalten und pflegen. A2b) Durch Weiden führende Wanderwege abzáunen. Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Durchgehend begehbare Wegnetze sind Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis. Durchgänge von gekennzeichneten Wanderwegen werden gewährleistet, das Nebeneinander von Tierherden und Wandertouristen ist geregelt. Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für Wanderer und Erholungssuchende und fördern so ein positives Image der Landwirtschaft.
Anforderungen:
A2a) Auf gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen werden geeignete Durchgänge für Wanderer erhalten oder, falls noch nicht vorhanden, neu geschaffen (kein Stacheldraht). A2b) Wanderwege durch Weiden mit Mutterkuhherden, mit einem oder mehreren Stieren, mit Schafherden mit Schafbock, u. ä. werden ausgezáunt (kein Stacheldraht).
Umsetzungsziel:
A2a) Gekennzeichnete, offizielle Fuss- und Wanderwege sind an 200 Stellen vollständig durchgehend begehbar. A2b) 40 km der gekennzeichneten, offiziellen Fuss- und Wanderwege durch Weiden mit Mutterkuhherden, mit einem oder mehreren Stieren, Schafherden mit Schafbock u.ä. werden ausgezáunt.
Details zur Umsetzung:
Wanderwegnetz z. B. unter http://map.wanderland.ch Von den Kantonen wird noch eine Liste / Merkblatt mit Musterdurchgängen für verschiedene Durchgänge, Zäune und Nutzer (Wanderer, Biker etc.) zur Verfügung gestellt werden. Weidruten und Torfedern lösen keine Beiträge aus. Die Massnahmen a und b können unabhängig voneinander gewählt werden, d. h. sie können, müssen aber nicht zwingend miteinander kombiniert werden. Massnahme A2b ist nicht mit Massnahme A7 kombinier- bzw. kumulierbar.
Beitrag:
Für den Unterhalt eines Durchganges sind folgende Arbeiten nötig: A2a) Unterhalt Durchgang: alle 4 Jahre erneuern A2b) Wanderweg in Weide auszäunen: jährlich A2a) Durchgang erhalten

Zeitaufwand pro Jahr

1 Std./Durchgang = **28.-** plus Bonus von knapp 10% → Fr. 30.-/Durchgang

Material: Die Beiträge der Jahre ohne Unterhalt decken die Materialkosten.

A2b) Auszäunen (von 1 km auf Laufmeter umgerechnet, Zaun links und rechts des Weges)

Zeitaufwand Zaun erstellen und Kontrollgänge 1km (zwei Zäune) in 4 Std. = 4 x **28.-**

Koppelwechsel mit Vieh, Tränke und Mineralstofffütterung einrichten 4 mal 1 Std. pro Jahr = 4 x **28.--**

Material (200 Holzpfähle und 2000 Laufmeter Band): 2000.--/8 Jahre Nutzungsdauer = **250.--/Jahr**

Total pro 1000 Laufmeter (2 Zäune mit je einem Band): **Fr. 474.--**

	Fr./ Durchgang	Fr./Laufmeter Zaun
Beitrag	28.-	0.474
Plus 25% Bonus	35.-	0.593

A2a) → Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang

A2b) → Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun

Kontrolle:

Selbstdeklaration.

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A4 Kulturelle Werte zeigen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Kulturelle Werte zeigen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Sichtbarmachen kulturhistorischer Stätten (Denkmal, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz).
Anforderungen: Die Stätten haben einen offiziellen Charakter für die öffentliche Hand (Kantone, Gemeinden, Landeskirchen). Mindestalter der Stätte: 50 Jahre Die Stätten stehen auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche oder der Sömmerungsfläche des Betriebes, jedoch nicht im Wald. Die Stätte muss jederzeit zugänglich sein (d.h. keine Absperrungen vorhanden). Die Umgebung wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt.
Umsetzungsziel: 70 Betriebe (1/5 aller Betriebe) werden je ein kulturhistorisches Objekt anmelden und entsprechend pflegen.
Details zur Umsetzung: Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt und Einschränkungen.
Beitrag: Herleitung: Abgeltung Bewirtschaftungshindernis und Mehraufwand für landwirtschaftliche Nutzung um Stätte herum. Annahme: Zusatzaufwand von ca. 1 Std. pro Jahr à Fr. 28.- plus Bonus von knapp 10% → Fr. 30.-/Objekt. → Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt
Kontrolle: Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A5 Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche pflegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote		
Massnahme: Laufender Unterhalt der Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche		
Typ: Allgemeine Massnahme		
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10		
Beschreibung:		
Die Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen (alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (Tierpferche) sollen langfristig erhalten werden.		
Anforderungen:		
Diese Elemente sollen bei der Bewirtschaftung und beim Unterhalt nicht in der Substanz weiter beschädigt werden. Allenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Abzäunen o.ä.). Ein jährlicher Unterhalt ist zu gewährleisten. Die Massnahme hat eine minimale Länge von gesamthaft 20 Metern.		
Umsetzungsziel:		
Mind. 12'000 Laufmeter an Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwällen etc. werden laufend unterhalten und somit in ihrem Bestand langfristig gesichert.		
Details zur Umsetzung:		
Jährliche Begehung und Unterhalt (soweit dieser mit einfachen Massnahmen von Hand möglich ist). Die Objekte werden in einem Plan festgehalten. Liegen die Objekte auf der Grenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter sprechen sich diesbezüglich ab.		
Beitrag:		
Für den Erhalt und Unterhalt von einem Kilometer Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche sind folgende Arbeiten nötig: 1 Durchgang im Jahr <i>Zeitaufwand</i> Wegzeiten (hin und zurück = 2 km bei einer Laufgeschwindigkeit von 4 km/Std.) = 0.5 Std./Durchgang An 100 Standorten (alle 20m je auf dem Weg hin und zurück) werden Reparaturen und Entbuschungen vorgenommen (1/4 Std. pro Reparatur/Eingriff) = 25 Std./Durchgang Total Arbeitsaufwand: 25.5 Std. x 28.- = 714.-		
	Fr./km	Fr./Laufmeter
Beitrag	714.-	0.71
Plus 25% Bonus	892.50	0.89
→ Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter		

Kontrolle:
Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A6 Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställen und Speicher

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställen und Speicher Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Erhalten und Fortführung bzw. Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung von traditionell landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.
Anforderungen: Es zählen nur bestehende Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe und Speicher mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild. Das Gebäude ist älter als 50 Jahre. Der Abstand zum Betriebszentrum beträgt in der Regel mind. 200 m. Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum. Die Gebäude sind so zu unterhalten, dass ihre Bausubstanz und ein guter Zustand erhalten bleiben (Fassaden und Dach sind intakt). Die Gebäudeumgebung ist naturnah zu pflegen (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen). Es können max. 5 Objekte pro Betrieb angemeldet werden.
Umsetzungsziel: Die Umgebung von 180 Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe und Speicher mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild wird naturnah gepflegt und die Gebäude bleiben erhalten.
Details zur Umsetzung: Beitragsberechtigte Gebäude gehören in der Regel nicht zum Gebäude-Ensemble eines Betriebszentrums.
Beitrag: Herleitung: Für die Pflege der Gebäudeumgebung wird ein Arbeitsaufwand von ca. 3.5 Stunden (3.5 Std. x Fr. 28.- = 98.-) pro Jahr angenommen. → Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude.
Kontrolle: Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

A7 Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Traditionelle Abgrenzungen wie Holzlattenzäune, Schärhäge, Lebhäge und Dornenzäune werden mit Landschaftsqualität gefördert. Traditionelle Abgrenzungen wie Trockensteinmauern und Steinwälle siehe unter Massnahme A5. A7a) Bestehende traditionelle regionstypische Abgrenzungen bleiben erhalten und werden gepflegt. Der Unterhalt ist so zu gewährleisten, dass sie in einem guten Zustand erhalten bleiben. A7b) Traditionelle, regionstypische Abgrenzungen werden neu erstellt. Nach der Neuerstellung werden die Objekte unter Massnahme A7a weitergeführt.
Anforderungen: Die Abgrenzungen (ausser Lebhäge und Dornenzäune) bestehen aus Holz bzw. aus Stein und Holz. Für Holzlattenzäune gilt, dass mindestens eine Querlatte vorhanden sein muss. Zäune mit Stacheldrähten sind ausgeschlossen und werden nicht abgegolten. Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig, stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche und weisen ein traditionelles Erscheinungsbild auf. Die Massnahme hat eine minimale Länge von gesamthaft 20 Metern.
Umsetzungsziel: A7a) 6000 Laufmeter traditioneller Abgrenzungen (Holzlattenzäune und Schärhäge) werden unterhalten. A7b) 250 Laufmeter Neuerstellung traditioneller Abgrenzungen
Details zur Umsetzung: Massnahme A7 ist nicht mit Massnahme A2b kombinier- bzw. kumulierbar.
Beitrag: A7a) Unterhalt von Holzlattenzäunen und Schärhägen <i>Zeitaufwand</i> (Kontrollgang und Reparatur für 10m Zaun) 0.1h x 28.- = 2.80.- für 10 Laufmeter 0.28 Fr. / lm <i>Materialkosten</i> Ersatz Pfähle und Latten pro Jahr für 10 Meter Zaun 2 Pfähle (Kosten pro Pfahl 10.-) = 20.- 2 Latten (Kosten pro Latte 5.-) = 10.- Kleinmaterial = 1.- Total Materialkosten/Laufmeter = 3.10 Fr.

	Fr./Laufmeter
Beitrag	3.38
Plus 25% Bonus	4.23

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 4.- pro Laufmeter.**

A7b) Neuerstellung von Holzlattenzäunen und Schärhagen

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Es gelten folgende Beitragsobergrenzen:

Holzlattenzäune

Annahmen

Lattenzaun mit zwei Querlatten, Abstand zwischen den Pfählen 3m, Pfahllänge 1.5m. Zwei mittlere Fichten (je 2X3m für Latten und 2x1.5m für die Pfähle = 9m) würde also ca. 6 Laufmeter Zaun ergeben.

Zeitaufwand

1.25 h Arbeit = 28.-*1.25 = 35.-

(Fichte fällen, entasten und schälen, Zuschneiden der Latten, Zuschneiden der Pfähle, Pfähle anspitzen und entgraten, Aufräumarbeiten)

Materialkosten

Kraftstoff Motorsäge = 0.75 Liter à 5.- (für 0.5 h) = 3.75 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 0.5 Liter à 3.50 Fr. (für 0.5h) = 1.75 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 0.5 h à 20.- = 10.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 50.50 Fr. für ca. 6 Laufmeter Lattenzaun

	Fr./Laufmeter
Beitrag	8.40 Fr.
Plus 25% Bonus	10.5 Fr.

→ **Einmaliger Beitrag von maximal Fr. 10.- pro Laufmeter.**

(effektiver Beitrag hängt von Anzahl Querlatten und Abstand der einzelnen Pfähle ab).

Schärhäge

Annahmen

Für den Bau eines ca. 115cm hohen Zaunes werden Stecken (Tannenäste, 130cm lang, 4-10cm dick), Latten (gerade, 205cm lang, 5-8 cm dick) und Querhölzer (aufgesägte Tannenstämme oder gerade Äste) benötigt. Eine grosse Fichte und ein paar kleine Fichten würden für ca. 12 Laufmeter ausreichen.

Zeitaufwand

Für einen Laufmeter sind mit ca. 11 Minuten Arbeitsaufwand zu rechnen = 5.- pro Laufmeter
3.75h à 28.- = 105.-

(grosse Fichte fällen, entasten, Äste ablängen, entasten, Äste schälen und anspitzen, kleine Fichten für Latten fällen, entasten, schälen und vierteln, Aufräumarbeiten)

Materialkosten

Kraftstoff Motorsäge = 2.25 Liter à 5.- = 11.25 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 1.5 Liter à 3.5 Fr = 5.25 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 1.5 h à 20.- = 30.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 151.50 Fr. für ca. 12 Laufmeter

	Fr./Laufmeter
Beitrag	12.60 Fr.
Plus 25% Bonus	15.75 Fr.

→ **Einmaliger Beitrag von maximal Fr. 15.- pro Laufmeter.**

(effektiver Beitrag hängt von dem gemäss Gesuch eingereichten und erstellen Schärhag ab).

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Brunnen aus Holz, Stein oder Beton mit laufendem Wasser oder frischem, sauberem Wasser für Weidetiere.
Anforderungen: Die Brunnen bestehen aus Holz, Stein oder Beton, sind funktionstüchtig und stehen den weiden- den Tieren als Tränke zur Verfügung. Die Brunnen stehen auf der LN oder im Sömmerungsgebiet und gehören nicht zum Hofareal. Minimales Volumen von 80 Litern. Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt. Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten. Es können max. 5 Brunnen pro Betrieb angemeldet werden.
Umsetzungsziel: 300 Holzbrunnen und Stein- und Betontröge werden unterhalten (bzw. neu angelegt).
Details zur Umsetzung: Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt.
Beitrag: Herleitung: Kontrollgang im Frühling und Herbst à ½ Std. plus zwei weitere Kontrollgänge pro Jahr à ¼ Std. ergibt 1,5 Std. Aufwand. 1,5 Std. x Fr. 28.- = Fr. 42.- plus Bonus = Fr. 50.- → Jährlicher Beitrag von Fr. 50.00 pro Brunnen
Kontrolle: Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

A9 Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Bäume prägen vielerorts das Landschaftsbild. Die Erhaltung von bestehenden Bäumen sowie Neupflanzungen sollen durch LQ-Beiträge gefördert werden.
Anforderungen:
A9a) Bestehende Bäume einheimischer standortgerechter Baumarten sind mind. für die Dauer einer Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode zu erhalten. Die Bäume stehen auf der Betriebsfläche, die landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. A9b) Neupflanzung von Bäumen einheimischer standortgerechter Baumarten. Die Standorte für Neupflanzungen sind so zu wählen, dass die Bäume möglichst langfristig erhalten bleiben können. Nach der Neupflanzung werden die Bäume unter Massnahme A9a weitergeführt.
Umsetzungsziel:
A9a) 400 Einzelbäume (inkl. Baumreihen, Alleen, Baumgruppen etc.) mit Stammumfang bis 120 cm werden erhalten. 200 Einzelbäume (inkl. Baumreihen, Alleen, Baumgruppen etc.) mit Stammumfang über 120 cm werden erhalten. 400 Einzelbäume (inkl. Baumreihen, Alleen, Baumgruppen etc.) im Sömmerungsgebiet werden erhalten. A9b) 100 Bäume: 20 Betriebe werden je 5 Bäume neu pflanzen
Details zur Umsetzung:
Anrechenbar bei Massnahme A9a (Bestehende Bäume) sind einheimische, standortgerechte Baumarten (die Kantone erstellen dazu eine Positivliste). Hochstamm-Obstbäume nur unter Massnahme L10 möglich. Einheimische Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen sind auf einer Karte zu erfassen. Beiträge sind für maximal 2 Bäume pro ha Betriebsfläche möglich. Im Sömmerungsgebiet sind Beiträge für max. 1 Baum pro ha möglich, der mehr als 120cm Brustumfang aufweist. Mindestens 20m Abstand zwischen den anrechenbaren Bäumen. Mindestabstand zu Wald, Hecken und Gehölzen mind. 20 m. Für Neupflanzungen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbaumarten zugelassen. Neu gepflanzte Bäume haben eine Stammhöhe von mind. 1,5 m und werden gegen Verbiss (durch Weidevieh und/oder Wild) und mechanische Verletzung geschützt (z.B. mittels Zaunpfählen). Für die Dauer einer Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode sind max. 10 Neupflanzungen pro Betrieb möglich. Das Pflanzgut ist einwandfrei und verfügt über Wurzelballen

und einen Stammdurchmesser von mind. 5cm.

Bei Abgang sind die Bäume unmittelbar im folgenden Herbst/Winter zu ersetzen. Ersatzpflanzungen gelten nicht als Neupflanzungen. Die Kosten sind vom Bewirtschafter zu tragen.

Beiträge über die vorgegebenen Maximalzahlen hinaus (max. 2 bestehende Bäume pro ha Betriebsfläche bzw. 1 Baum pro ha Sömmerungsfläche bzw. 10 Neupflanzungen pro Betrieb) können auf Gesuch hin von der Trägerschaft LQ bewilligt werden. Falls vorhanden wird vor dem Entscheid die Trägerschaft VP miteinbezogen.

Beitrag:

A9a) Bäume erhalten

Zeitaufwand/Baum (Bewirtschaftungshindernis und Ausmähen)

0.2h x 28 Fr. = 5.60

Ertragsausfall für 1 Are

Futter: 2200.-/ha (DB Dauerwiesen 2200.-/ha), Ertragsausfall bei kleinen Bäumen deutlich geringer bei sehr grossen Bäumen höher.

Laub im übrigen Futter: 200.-/ha

Total Beitrag = 5.60 + 22 + 2 = 29.60 Fr.

	Fr./Feldbaum
Beitrag	29.60
Plus 25% Bonus	37.-

→ **Jährliche Beiträge für Feldbäume:**

Jährlicher Beitrag pro Baum mit 15 bis 120cm Umfang auf Brusthöhe: 30.-

Jährlicher Beitrag pro Baum mit mehr als 120 cm Umfang auf Brusthöhe: 50.-

Im Sommerungsgebiet ist nur 1 Baum/ha mit mind. 120cm Umfang anrechenbar:

Jährlicher Beitrag pro Baum mit mehr als 120 cm Umfang auf Brusthöhe: 50.-

A9b) Einmaliger Beitrag für Neupflanzung Feldbaum:

Analog zur Berechnung Agridea S. 16

Zeitaufwand

1.8h x 28.- = 50.40 Fr.

Materialkosten

Jungbaum mit Ballen: 200.-

Baumschutz: 80.-

Total Beitrag = 50.40 + 200 + 80 = 337 Fr.

	Fr./Feldbaum
Neupflanzung	
Beitrag	337.-
Plus 25% Bonus	421.-

Einmaliger Beitrag pro Feldbaum-Neupflanzung von Fr. 400.- Die Kosten für das Pflanzgut müssen ausgewiesen werden.
Kontrolle:
Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

A10 Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte						
Massnahme: Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen Typ: Allgemeine Massnahme						
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10						
Beschreibung: Kleingewässer (kleine Weiher und Tümpel) bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende. Massnahme eher in siedlungsnahen Bereich oder entlang von Naherholungsachsen.						
Anforderungen: Die Kleingewässer befinden sich auf der Betriebsfläche. Die Kleingewässer müssen für Erholungssuchende einsehbar sein. Die Mindestgrösse der Wasserfläche beträgt 25m ² (es können auch mehrere Tümpel sein). Inkl. Uferbereiche und 6 m breite Pufferzone ergibt sich damit eine Objektfläche von mind. 1 Are. Die Kleingewässer werden unterhalten und gepflegt.						
Umsetzungsziel: A10a) 40 a naturnahe Kleingewässer werden gepflegt. A10b) 3 neue Kleingewässer werden angelegt						
Details zur Umsetzung: Unterhalt: Die Wasserfläche darf nicht verlanden und muss über die Verpflichtungsdauer konstant frei bleiben. Die Umgebung der Kleingewässer muss landwirtschaftlich genutzt werden.						
Beitrag: A10a) Unterhalt pro Are (Wasserfläche inkl. Uferbereich und Pufferzone) <i>Zeitaufwand</i> Pflege (mähen, Gehölz schneiden) 2h x 28.- = 56.- Fr. Auszäunen: 0.5h x 28.- = 14.- (Ausmähen) Sediment entfernen (alle 6 Jahre 2h) 0.33h x 28 Fr. = 9.30.- <i>Material-/Maschinenkosten</i> Sediment entfernen (alle 6 Jahre 200.- Bagger, 100.- Wegtransport/Verteilen) 200.- + 100.- / 6 Jahre = 50.- <i>Ertragsausfall gegenüber einer Ackernutzung</i> DB durchschnittliche Ackernutzung 2450.- DB Dauerwiese 2200.- -> Differenz = 250/ha Total Beitrag/a = 56.- + 14.- + 9.30 + 50.- + 2.50.- = 129.30 Fr.						
<table><tr><td></td><td>Fr./a</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>129.30</td></tr><tr><td>Plus 25% Bonus</td><td>161.60</td></tr></table>		Fr./a	Beitrag	129.30	Plus 25% Bonus	161.60
	Fr./a					
Beitrag	129.30					
Plus 25% Bonus	161.60					
→ Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are						
A10b) Neuanlage						

Gesuch um Neuanlage inkl. Kostenvoranschlag ist an Trägerschaft einzureichen. Es werden maximal 50 % an die Erstellungskosten beigesteuert bzw. maximal Fr. 3'000.- gutgesprochen (→ Entscheid durch Trägerschaft).
Kontrolle:
Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

L1 Siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Förderung von BFF in Siedlungsnähe Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1, 3, 4, 5, 7
Beschreibung: Eine strukturreiche Ausgestaltung der Übergänge an Siedlungsrändern und extensiv genutzte Flächen in siedlungsnaher Landschaft werten die Agrarlandschaft als Naherholungsgebiet auf. Grüne Zwischenräume und Randgebiete im Bereich der Siedlung sollen durch gezielt angelegte Biodiversitätsförderflächen landschaftlich aufgewertet werden. Mit BFF in siedlungsnaher Landschaft erbringen die Landwirte eine Dienstleistung für die Naherholung und fördern damit ein positives Image der Landwirtschaft.
Anforderungen: BFF bis maximal 100m Entfernung zu Siedlungsrand oder erschlossenen Bauzonen. Massgebend ist der Abstand zwischen Bauzonengrenze bzw. Siedlungsrand und der am nächsten liegenden Grenze der BFF.
Umsetzungsziel: Das Projektgebiet weist nach 8 Jahren mindestens 3 ha siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen aus.
Details zur Umsetzung: Gilt für alle flächigen BFF (ohne Bäume). Nicht auf eingezonten Flächen und Übergangszonen. Die Wahl eines BFF-Elementes muss, falls vorhanden, mit der Trägerschaft VP abgesprochen werden.
Beitrag: Herleitung: Der Beitrag soll einen Anreiz bieten, BFF siedlungsnah anzulegen. Entsprechend ist nicht unbedingt eine Mehrleistung oder ein grösserer Minderertrag für den Beitrag ausschlaggebend. Der Beitrag kann als Bonus angesehen werden, der die räumliche Anordnung von BFF steuern hilft. → Jährlicher Beitrag von Fr. 400.—pro ha flächige BFF
Kontrolle: Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

L2 Tristen erstellen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung						
Massnahme: Tristen erstellen						
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme						
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10						
Beschreibung:						
Es werden Tristen als Element der traditionellen Kulturlandschaft erstellt und in traditioneller Weise bewirtschaftet (Aufbau und Abbau).						
Anforderungen:						
Es erfolgt ein fachgerechter Bau des Tristenplatzes. Tristen dürfen nicht auf Moorstandorten angelegt werden, welche empfindlich sind für Nährstoffeintrag. Festlegung Standort auf NHG-Flächen nur in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz, auf anderen Flächen Absprache empfohlen. Die Triste ist zu jeder Zeit mind. 2m hoch (infolge des Absetzens des Materials ist bei Neuaufbau ca. 3m Höhe erforderlich). Die Tristen dürfen nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres wieder abgebaut werden, bleiben aber max. 2 Jahre stehen, d. h. spätestens nach 2 Jahren werden die Tristen wieder abgebaut und das (Streu-)Material wird genutzt (auf eigenem Betrieb oder verkauft). Die Tristen stehen auf der Fläche, von welcher das Schnittgut stammt oder max. 50m davon entfernt. Maximal 3 Tristen pro Betrieb und Jahr möglich.						
Umsetzungsziel:						
Im Verlauf der Projektdauer mindestens 40 Tristen errichtet.						
Details zur Umsetzung:						
Tristen sind in allen Landschaftstypen möglich, aber nur in direkter räumlicher Nähe zu Moor- oder Wildheuf Flächen → Landschaftstyp-spezifische Massnahme.						
Beitrag:						
Für die Erstellung einer Triste sind folgende Arbeitsschritte mit zwei bis drei Personen nötig. Baum fällen und eindrehen: 1h Schnittgut aufschichten: 10h Entnahme und Aufladen: 2h Total Arbeitsaufwand: 13h x 28.- = 364.-/Triste Weitere Arbeitsschritte und Maschinenkosten werden nicht berücksichtigt, da sie für die Bewirtschaftung der Fläche ohnehin anfallen.						
<table><tr><td></td><td>Fr./Triste</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>364.-</td></tr><tr><td>Plus 25% Bonus</td><td>455.-</td></tr></table>		Fr./Triste	Beitrag	364.-	Plus 25% Bonus	455.-
	Fr./Triste					
Beitrag	364.-					
Plus 25% Bonus	455.-					
→ Beitrag von Fr. 450.- pro Triste						

Kontrolle:
Selbstdeklaration
Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Förderung zeitlich gestaffelter Futterbaunutzung Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung: Neben der heute gängigen sehr intensiven Nutzung (in der Regel mit Silagebereitung) oder der extensiven Nutzung von Grünflächen (BFF), gibt es auch mittelintensiv genutzte Wiesen z. B. mit Heunutzung im ersten Aufwuchs. Eine dreistufig gestaffelte Wiesennutzung trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik und Landschaftsbild bei.
Anforderungen: Pro Betrieb werden mindestens 20% der Dauerwiesen (Code 0613) frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte das 1. Mal geschnitten. Geweidete Flächen können 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte das 1. Mal geschnitten werden. Die Anforderung muss in jeder Landwirtschaftlichen Produktionszone separat erfüllt werden, sofern der Anteil Dauerwiesen darin mehr als 2 ha beträgt. Liegt der Anteil Dauerwiesen in einer Produktionszone unter 2 ha, kann die Fläche der benachbarten Zone angerechnet werden. Die Nutzung der Wiesen ist in einem Wiesenjournal oder in gleichwertigen Aufzeichnungen festzuhalten.
Umsetzungsziel: Auf 60% beteiligten der Betriebe bzw. auf ca. 2000ha im Perimeter wird die zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung umgesetzt.
Details zur Umsetzung: Mähweiden, welche im ersten Aufwuchs abgeweidet und anschliessend geschnitten werden (meist Heunutzung), sind für die 20% später geschnittenen Dauerwiesen anrechenbar. Der spätere Schnitt von intensiven Wiesen ist nicht relevant für die Nährstoffbilanz.
Beitrag: Für die Berechnung des Beitrages wird von einem durchschnittlichen Zentralschweizer Betrieb mit 12 ha LN (davon 10 ha Dauergrünlandfläche) ausgegangen. Von den 10 ha Dauergrünland darf gemäss Anforderungen 20 % (jeweils pro Landwirtschaftszone) erst 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte genutzt werden. Durch den späteren 1. Schnitt reduziert sich die Schnitzzahl pro Jahr nicht, sondern es entsteht entsprechender Mehraufwand (insbesondere Bereitstellungsaufwand, Organisation usw.). Dieser wird auf ca. 10% geschätzt. Zudem ist mit einem relativ deutlichen Qualitätsverlust des Futters zu rechnen. Auf Mähweiden mit Frühjahrsweide und anschliessender Schnittnutzung ist kaum Mehraufwand zu erwarten. Diese Nutzung ist oft Teil der üblichen Staffelung des Futterbaus bzw. des Futterwuchses. Die folgenden Berechnungen fundieren auf dem Agridea-Deckungsbeitragskatalog: Kosten Zugkraft: $(10\text{ha} * 23 \text{ h} * 45.-) 0.1 = \text{Fr } 1'035.-$ Kosten Arbeitskraft: $(10\text{ha} * 45\text{h} * 28.-) 0.1 = \text{Fr } 1'260.-$ Kosten Qualitätsverlust: $2\text{ha} * 30\text{dt TS} * 5.- = \text{Fr } 300.-$ Kosten Total = Fr. 2'595.- pro Durchschnittsbetrieb bzw. Fr. 260.- pro ha Dauergrünland

→ Jährlicher Beitrag von maximal Fr. 200.- pro ha Dauerwiesland (ohne BFF und Dauerweiden).
Kontrolle:
Administrativkontrolle Stichprobenkontrollen via Wiesenjournal

L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Sichern der Schnittnutzung auf Flächen mit Kleinstrukturen und Kleinrelief (Bewirtschaftungshindernisse) Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung: Pflege der Landschaft, die mit Kleinstrukturen und Kuppierungen im Relief durchsetzt ist. Der zusätzliche Pflegeaufwand kann mit Landschaftsqualitätsbeiträgen abgegolten werden. Klassisches Bild von Landschaftsqualität (gemäss Erhebungen der Forschungsanstalt Agroscope und WSL). Felsaufschlüsse, Wassergräben (nur Rinnsale mit Sohlenbreite kleiner 40cm), Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Kuppierungen (extreme), Findlinge, Quellfluren, usw. behindern einerseits die rationelle Bewirtschaftung, stellen gleichzeitig aber eine intakte, abwechslungsreiche und attraktive Landschaft dar. Elemente wie bestockte Fläche, Bäume Telefon- und Strommasten können nicht als Hindernisse angerechnet werden, da Entschädigung via andere Massnahmen erfolgt. Der Mehraufwand wird durch die Bewirtschafter in Kauf genommen und akzeptiert.
Anforderungen: Die bestehenden Strukturen bleiben erhalten. Aufwertungen wie Instandstellung von Trockenmauern oder gezielte Pflege von Feldgehölzen sind möglich. Mindestgrösse Hindernis: 1m². Als Hindernisse gelten entsprechende Strukturen, welche bei der Bewirtschaftung umfahren werden können/müssen. Lineare Strukturen gelten bei beidseitiger Bewirtschaftung je Einheit à 50m als 1 Kleinstruktur. Bei einseitiger Bewirtschaftung sind 100m lineare Strukturen gleichwertig zu 50m beidseitiger Bewirtschaftung bzw. 1 Kleinstruktur. Die Fläche gehört zur LN (nicht zum Sömmerungsgebiet). Auf der Fläche findet mind. einmal jährlich eine Schnittnutzung statt. Die Hindernisse werden sauber ausgemäht. Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen ausgemäht werden. Auf dem Betrieb sind mind. 5 Hindernisse vorhanden. Es sind max. 300 Hindernisse pro Betrieb anmeldbar. Gebüsche-/Gebüschgruppen, Bäume und Asthaufen zählen nicht als Kleinstrukturen.
Umsetzungsziel:
5000 Elemente werden angemeldet. Potential 10000 Elemente geschätzt; Beteiligung ca. 50 %
Details zur Umsetzung:
Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt und Einschränkungen. Als extreme Kuppierungen gelten solche, die beim Befahren ein Hindernis darstellen, d. h. sie können nur mit handgeführten Maschinen bewirtschaftet werden und erfordern zusätzliche Handarbeit. Zusatzbeitrag für vorher gemeldete und ausgehandelte Aufwertungsmassnahmen. Die Elemente (z. B. Trockenmauern) können nur bei einer Massnahme angerechnet werden.

Beitrag:
Herleitung: Abgeltung Bewirtschaftungshindernis und Mehraufwand für landwirtschaftliche Nutzung um Hindernisse herum. Annahme: Zusatzaufwand von ca. 32 Minuten pro Jahr und Hindernis (entspricht ca. Fr. 15.- pro Hindernis). Einzelne Hindernisse sind landschaftlich wenig relevant, weshalb Beiträge pro Fläche erst ab mind. 5 Hindernissen pro ha gewährt werden. Jährlicher Beitrag von 15.- / Hindernis (mind. 5 Hindernissen pro Betrieb)
Kontrolle:
Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation
Bemerkungen:
Vorbild ist das FLS-Projekt Obergurtnellen 1999 - 2003

L6 Wildheuflächen nutzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Wildheuflächen nutzen, die nicht über das NHG oder über die LN abgegolten sind (nicht TWW).
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 8-10
Beschreibung:
Traditionell genutzte Wildheuflächen sind z. T. wertvolle Biotope (Trockenwiesen) und Landschaftselemente. Verschiedene Kantone fördern die traditionelle Nutzung wertvoller Wildheu-Biotope mit Naturschutzbeiträgen. Auf weniger artenreichen Wildheuflächen, welche von den Kantonen nicht gefördert werden, soll die traditionelle Bewirtschaftung durch LQ-Beiträge abgegolten werden.
Anforderungen:
Die Wildheufläche weist eine Mindestgrösse von 25 Aren auf. Die Fläche ist weder LN noch inventarisierte Naturschutzfläche und wird nicht über einen NHG-Vertrag oder über die LN abgegolten.
Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet und ist entweder nicht befahrbar oder weist eine Hangneigung von über 50% auf.
Es gelten die gleichen Voraussetzungen und Bewirtschaftungsauflagen wie in den Naturschutzverträgen für Wildheuflächen in den einzelnen Kantonen.
Beiträge werden nur in jeweiligen Nutzungsjahren ausbezahlt.
Umsetzungsziel:
30 ha dieser typischen Nutzungsform werden erhalten und angemeldet.
Details zur Umsetzung:
Beitrag:
In Kanton Uri werden nicht beitragsberechtigte Wildheuflächen (Mähwiesen ausserhalb LN), die botanisch ein hohes Potential aufweisen mit 1700.- aus der NHG Kasse abgegolten.
Flächen ohne Potential, die bis jetzt keine Beiträge erhalten, drohen zu verganden. Sie werden mit dem gleichen Betrag über die LQB abgegolten.
Herleitung der 1700.- NHG-Beitrag Kanton Uri. Der Beitrag soll die Direktzahlungen kompensieren.
Beiträge pro ha gemäss AP 2014/17:
Kulturlandschafts-Offenhaltungsbeitrag Bergzone 4: 390.-
Hangbeitrag > 35% bis 50% Neigung / > 50% Neigung: 700.- / 1000.-
<i>Steillagenbeitrag optional, falls Betrieb Kriterien erfüllt:</i> 100.- bis 1000.-
Versorgungssicherheitsbeiträge Basisbeitrag wie für BFF: 450.-
Total 1640.- bis 2840.-
LQ-Beitrag von Fr. 1700.- (analog Kt. Uri) für nicht beitragsberechtigte Wildheuflächen ohne NHG-Beiträge ist gerechtfertigt.
→ Beitrag von Fr. 1700.- pro ha Wildheufläche (ausbezahlt in Nutzungsjahren)

Kontrolle:
Anmeldung mit Plan per Selbstdeklaration an Landwirtschaftsamt. Überprüfung und Bewilligung durch Naturschutzfachstelle. Kontrolle durch die kantonalen Fachstellen (Landwirtschaft, Naturschutzfachstelle)
Bemerkungen:

L7 Verschiedene Ackerkulturen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik/traditionelle Bewirtschaftung								
Massnahme: Verschiedene Ackerkulturen.								
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme								
Zugelassene Landschaftstypen: 1-8								
Beschreibung:								
Die Vielfalt der Ackerkulturen soll gezielt gefördert werden. Es sind mindestens 3 Ackerkulturen in der Fruchtfolge (exkl. Kunstwiesen) nötig. Die Förderung der Ackerkulturen hat einen positiven Effekt auf die Strukturvielfalt/das Nutzungs-mosaik und sorgt mittels Einfügen von farbig blühenden Kulturen für einen gewissen Aufbruch der stark futterbaugeprägten und somit eher monoton-grünen Landschaft. Zudem hat die Massnahme einen nicht zu unterschätzenden Nebeneffekt auf die Fauna: eine Landschaft mit abwechslungs-reicherer Fruchtfolge bietet für Tiere einen wesentlich geeigneteren Lebensraum.								
Anforderungen:								
Anforderung pro anrechenbare Kultur gemäss ÖLN: Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der offenen Ackerfläche bede-cken. Kulturen, welche weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 Prozent als eine Kultur. Es sind nur Hauptkulturen anmeldbar. Ausgenommen sind sämtliche BFF-Typen auf offener Ackerfläche. Die Anforderungen müssen pro Betrieb erfüllt sein. Die fachgerechte Aussaat, Pflege und Ernte der Kulturen sind vorausgesetzt.								
Umsetzungsziel:								
L7a) keine Bedeutung in NW L7b) keine Bedeutung in NW L7c) keine Bedeutung in NW								
Details zur Umsetzung:								
Freie Kulturwahl. Auszahlung nur für Kulturen auf offener Ackerfläche (keine Auszahlung in Jahren mit Kunstwie-sen).								
Beitrag:								
Die Berechnungen der agridea (S.6) können übernommen werden mit folgender Analogie: <table><tr><td>agridea</td><td>FF mit 5 statt 4 Kultu-ren = 18.-/ha FF</td><td>FF mit 6 statt 4 Kulturen = 153.-/ha FF</td><td>FF mit 7 statt 4 Kulturen = 303.-/ha FF</td></tr><tr><td>LQB-ZCH</td><td>3 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)</td><td>4 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)</td><td>5 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)</td></tr></table> Die agridea rechnet in jeder Fruchtfolge mit 2 Jahren Kunstwiese. So stimmt die Analogie in etwa zur Massnahme LQB-ZCH. Gemäss Berechnungen der agridea gibt es eine beträchtliche Bei-tragsspanne bei Betrieben mit viel bzw. wenig Ackerfläche. In der Zentralschweiz dürfte die durchschnittliche Ackerfläche unter der untersten von der agridea gerechneten Kategorie von 12.5 ha pro Betrieb liegen. Ein Beitrag von Fr. 50.- pro ha oA bei 3 Kulturen erscheint deshalb gerechtfertigt.	agridea	FF mit 5 statt 4 Kultu-ren = 18.-/ha FF	FF mit 6 statt 4 Kulturen = 153.-/ha FF	FF mit 7 statt 4 Kulturen = 303.-/ha FF	LQB-ZCH	3 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)	4 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)	5 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)
agridea	FF mit 5 statt 4 Kultu-ren = 18.-/ha FF	FF mit 6 statt 4 Kulturen = 153.-/ha FF	FF mit 7 statt 4 Kulturen = 303.-/ha FF					
LQB-ZCH	3 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)	4 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)	5 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)					
3 Kulturen (L7a): jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro ha oA (z.B. SM, Weizen, Gerste)								

4 Kulturen (L7b):	jährlicher Beitrag von Fr. 200.- pro ha oA (z.B. SM, Weizen, Gerste, Dinkel)
5 Kulturen (L7c)	jährlicher Beitrag von Fr. 300.- pro ha oA (z.B. SM, Weizen, Gerste, Dinkel, Roggen/Zuckerrüben)
Kontrolle:	
Administrativkontrolle	

L8 Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Offenhaltung / Verzahnung Wald - Flur
Massnahme: Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 3, 5, 6, 8, 9 und 10
Beschreibung: Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter. Wo die Verbuschung fortschreitet, soll diesem Prozess aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzten Flächen offengehalten werden. L8a) Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Einsatz von geeigneten Tierrassen (Engadiner Schafe, Ziegen). L8b) Ersteingriffe zum Freiholzen von bereits stark verbuschten, ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach dem Freiholzen werden die Objekte unter Massnahme L8a oder c weitergeführt. L8c) Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Maschineneinsatz. Nach einigen Jahren Maschineneinsatz können die Objekte unter Massnahme L8a weitergeführt werden.
Anforderungen: Die Details sind in einem Projekt auszuarbeiten (z. B. Einsatz einer geeigneten Tierrasse für eine bestimmte Fläche und eine bestimmte Zeit unter Beobachtung planen). Die Massnahme ist mit den Forstorganen und dem Natur- und Landschaftsschutz abzusprechen. Diese Massnahme wird vorwiegend im Alpgebiet eingesetzt.
Umsetzungsziel: L8a) 100 Tiere werden für diesen Zweck eingesetzt, wenig Bedeutung in NW L8b) 6 ha werden entbuscht L8c) 10 ha werden maschinell offengehalten
Details zur Umsetzung: Gesamtbetriebliches Konzept muss mit Gesuch (Projekt) eingereicht werden. Entwicklung des Konzeptes muss von einem Berater (Berater des Vernetzungsprojektes, Biodiversitätsbeauftragter, allenfalls auch Landwirtschaftsbeauftragter) begleitet werden und mit den Forstorganen abgesprochen sein. Beitrag pro eingesetztes Tier. Für Jungtiere unter 1 Jahr gilt der halbe Tarif.
Beitrag: L8a) Einsatz geeigneter Tierrassen Für die Beschaffung von Engadiner Schafen besteht nur ein kleiner Markt. Ausserdem ist diese Rasse bei Schafhaltern nicht besonders beliebt. Während Ziegen die Knospen der Sträucher fressen und somit die Vergandung verlangsamen, fressen die Engadiner Schafe die Rinde der Gehölze und verringern damit den Gehölzanteil. Die verbreiteten Weissen Alpenschafe sind für diesen Zweck ungeeignet. Fr. 20.-/Tier (mit Bonus 25%: 25.-) Angelehnt an die Sömmerung von Schafen, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden = Fr. 120.-/NST (1 NST Schafe = 6 Schafe à 100 Tage). Projekt mit Kostenvoranschlag an Trägerschaft LQ einreichen. Information: Die Korporation Ursern bezahlt Fr. 30.-- für die Haltung von Engadinerschafen:

Wenn Ziegen und Engadinerschafe mindestens 30 Tage im Frühjahr eingezäunt gehalten werden mit dem Zweck, eine weitere Verholzung des Weidegebietes zu reduzieren, so kann der Engere Rat auf Gesuch hin hierfür einen Beitrag von Fr. 30.-- pro Tier ausrichten (Aus der Verordnung über die Weidenutzung und –entschädigung vom 22.5.2011)

L8b) Ersteingriffe zum Freiholzen von verbuschten Flächen

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Annahmen

Für den maximalen Beitrag wird mit einer stark verbuschten Fläche gerechnet. Die Arbeiten werden von einer Person ausgeführt.

Zeitaufwand

3.0 h Arbeit pro Are = 84.-

Materialkosten

Kraftstoff Motorsäge = 2.25 Liter à 5.- = 11.25 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 1.5 Liter à 3.50 Fr. = 5.25 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 1.5 h à 20.- = 30.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 151.50 Fr. (ohne An-/Rückfahrt)

	Fr./Are
Beitrag	130.50
Plus 25% Bonus	163.-

→ **Jährlicher Beitrag von maximal 150.- pro Are.**

(der effektive Beitrag hängt vom Grad der Verbuschung der entsprechenden Fläche ab.)

L8c) Offenhaltung durch Maschineneinsatz

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Annahmen

Die Fläche weist nur junge Verbuschung (ohne Verholzung) auf und kann mit Einsatz einer Motorsense freigehalten werden.

Zeitaufwand

1 h Arbeit pro Are = 28.-

Materialkosten

Kraftstoff Motorsense = 0.75 Liter à 5.- = 3.75 Fr.

Gebrauch Motorsense = 0.5 h à 15.- = 7.5 Fr.

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 39.25 Fr.

	Fr./Are	
Beitrag	39.25	
Plus 25% Bonus	49.-	
→ Jährlicher Beitrag von maximal 50.- pro Are. <i>(der effektive Beitrag hängt vom Grad der Verbuschung der entsprechenden Fläche ab.)</i>		
Kontrolle:		
Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle oder durch die Trägerschaft LQ analog der Vernetzungsprojekte Oberkontrolle durch die kantonalen Fachstellen (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz)		
Bemerkungen:		
Insbesondere das Zurückdämmen der Grünerlen und von Zwergsträuchern im Sömmerungsgebiet steht im Fokus dieser Massnahme.		

L9 Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturierte Landschaft/landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung:
Hecken sind landschaftsprägend und sollten erhalten und gefördert werden.
Anforderungen:
Generell: Diese Objekte werden als Hecken angemeldet (Code 0857) und enthalten einen 3m breiten Pufferstreifen. L9a) Bestehende Hecken müssen regelmässig fachgerecht gepflegt/geschnitten werden. Pro Projektperiode von 8 Jahren muss eine Heckenlänge mind. zweimal auf der ganzen Länge gepflegt werden. Pro Jahr darf eine Hecke im Maximum zu einem Drittel auf Stock gesetzt werden. Hecken, die bereits für den Biodiversitätsbeitrag (Q 1 resp. Q 2) unterstützt werden, werden nicht zusätzlich mit LQ-Beiträgen gefördert. L9b) Heckenneupflanzungen: Die Pflanzung muss fachgerecht erfolgen. Es ist ein standortgerechtes Sortiment von mind. 10 einheimischen Strauch- und Baumarten zu verwenden. Neupflanzungen müssen so angelegt werden, dass sie die Anforderungen für Beiträge nach Q I und Q II erfüllen. Die Neupflanzungen müssen mit der Trägerschaft LQ bzw. falls vorhanden auch mit der Trägerschaft VP abgesprochen werden. Auf NHG-Flächen sind Heckenneupflanzungen nur in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz zulässig. L9c) Heckenaufwertung: Mit einem fachgerechten und gezielten Ersteingriff werden bestehende, qualitativ wenig hochwertige Hecken in Hecken mit Q II überführt. L9d) Heckenaufwertung sanft: Q 1 Hecken werden jährlich selektiv gepflegt, bis sie die Qualitätsstufe 2 erreichen.
Umsetzungsziel:
L9a) 1000a der Hecken ohne QI und QII werden gemäss den Anforderungen gepflegt. L9b) 2 Betrieb à 50 Meter Hecke L9c) 1 Betrieb à 100 Meter Hecke L9d) Keine Umsetzung in NW
Details zur Umsetzung:
Beschränkung auf gewisse Landschaftseinheiten (Die Hecken werden auf einem Plan erfasst). Es wird festgelegt in welchem Bereich neue Hecken gepflanzt bzw. aufgewertet werden sollen. Bei Heckenaufwertungen nach L7c muss für die allenfalls recht groben Eingriffe in bestehenden Hecken in der Regel eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Gartensträucher und Neophyten in den Hecken sind nicht zulässig bzw. wenn sie vorhanden sind, sind sie zu entfernen bzw. zu bekämpfen.
Beitrag:
L9a) Unterhalt entgangener Beitrag für BD Q1: Fr. 30.-/a und Jahr → Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are

L9b) Ergänzungs-/ Neupflanzung (3 reihig mit 3 Pflanzen pro Laufmeter)

Arbeitsaufwand für 100m

Pflanzung der Heckensträucher 20h x 28.- = 560.-

Pflanzgut (3./Pflanze): 300 x 3.- = 900.- (einmalige Finanzierung des Pflanzmaterials). F

Total Beitrag Neupflanzung für 100m Hecke: 1460.- Fr.

→ **Einmaliger Beitrag von Fr. 15.- pro Laufmeter**

L9c) Aufwertung (evtl. in Kombination mit L9b)

Massnahmen an bestehender Fläche: 60% der Fläche auf Stock setzen, 40% der Fläche zurückschneiden, 60% der Stöcke mit Bagger ausgraben, Material vor Ort häckseln und belassen.

Die bestockte Fläche ist 4 Meter breit. Die Hecke mit Krautsaum hat eine Breite von 10 Meter.

→ **Einmaliger und maximaler Beitrag von Fr. 190.--/a bestockte Fläche oder Fr. 8.-- / Laufmeter Hecke**

L9d) Aufwertung "sanft" (evtl. in Kombination mit L9b)

Massnahmen an bestehender Fläche:

30% der Fläche zurückschneiden, Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen.

Selektive Pflege pro 100m:

4 (Jahre) x 4 h x Fr. 28.- = 448.-

+ Pflanzung 50 Heckensträucher: 4h x Fr. 28.- = 112.-

Total Fr. 560.-.

→ **Einmaliger Beitrag (Auszahlung nach Erreichen von Q2) von Fr. 131.-/a bestockte Fläche (Hecke)**

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

L10 Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel:
struktureiche Landschaft
Massnahme: Erhaltung und Neupflanzung von einzeln oder zerstreut stehenden Hochstamm-Obstbäumen, von Hochstammobstbaumalleen und von Hochstamm-Obstgärten.
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung:
Hochstammobstbäume prägen vielerorts die Landschaft. Wichtig für das Landschaftsbild sind sowohl einzeln oder zerstreut stehende Hochstammobstbäume, Baumreihen und Alleen wie auch flächige Obstgärten. Hochstammobstbäume werden ab 20 Bäumen pro Betrieb als BFF gefördert. Aufgrund ihrer wichtigen Funktion für die Landschaft sollen alle Hochstamm-Obstbäume zusätzlich über LQ-Beiträge unterstützt werden.
Anforderungen:
Die Hochstammobstbäume erfüllen die Bedingungen für Biodiversitätsbeiträge gemäss DZV für die Qualitätsstufen Q I oder Q II. Die Anzahl der beitragsberechtigten Obstbäume muss während einer Projektperiode von 8 Jahren bzw. bis zum Ende einer Projektperiode mind. konstant bleiben. Die Bäume müssen fachgerecht gepflegt werden. Abgehende Bäume sind unmittelbar im folgenden Herbst/Winter durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Ersatzpflanzungen gelten nicht als Neupflanzungen. Die Kosten sind vom Bewirtschafter zu tragen. LQ-Beiträge für Hochstammobstbäume können auch dann ausgerichtet werden, wenn auf dem Betrieb weniger als 20 Bäume vorhanden sind (ab dem ersten Baum). Beiträge werden für max. 300 Hochstamm-Obstbäume pro Betrieb ausbezahlt. Die Neupflanzung von Hochstammobstbäumen muss fachgerecht und an dafür geeigneten Standorten erfolgen. Gegen Feuerbrand robuste Sorten sind zu bevorzugen. - Max. 20 Neupflanzungen pro Betrieb während einer achtjährigen Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode. - Neu gepflanzte Bäume werden gegen Verbiss (durch Weidevieh und/oder Wild) und mechanische Verletzung (z.B. mit Zaunpfählen) geschützt. - Neupflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen können nicht gleichzeitig andere Förderprogramme unterstützt werden. Die Neupflanzungen müssen bei einer Kontrolle mittels Kaufquittungen belegt werden können. Ohne Kaufquittung werden die bereits ausbezahlten Beiträge zurückgefordert.
Umsetzungsziel:
L10a) 300 Hochstammobstbäume ohne BFF-Beiträge werden erhalten und gepflegt. L10b) 5000 Hochstammobstbäume mit QI und/oder QII werden erhalten und gepflegt. L10c) Im Perimeter werden mindesten 150 Hochstammobstbäume neu gepflanzt und in ihrem Bestand langfristig gesichert.
Details zur Umsetzung:
Schnitt und Pflege: Ältere Bäume sind alle 3 bis 5 Jahre sachgerecht zu schneiden; bei Jungbäumen ist jährlich ein Aufbauschchnitt erforderlich, bis sie 10 Jahre alt sind.

Sortenlisten beachten (inkl. Anfälligkeit Feuerbrand).

Neupflanzungen von 10 Bäumen und mehr sind, falls vorhanden, mit der Trägerschaft VP abzusprechen.

Beitrag:

Unterhalt

Zeitaufwand/Baum (Ausmähen)

0.2h x 28 Fr. = 5.60

Ertragsausfall

Futter: 2200.-/ha (DB Dauerwiesen 2200.-/ha), Ertragsausfall bei kleinen Bäumen deutlich geringer

Laub im übrigen Futter: 200.-/ha

Total Beitrag = 5.60 + 22 + 2 = 29.60 Fr.

Aufwand für Baumschnitt und Ernte der Früchte sind hier nicht berücksichtigt. Für Hochstammobstbäume mit BFF-Beiträgen Q II, ist von der Berechnung der Agridea für Minderertrag und Mehraufwand von Fr. 71.- pro Baum auszugehen.

Beiträge pro Hochstamm-Obstbaum:

L10a) Hochstammobstbäume ohne BFF-Beiträge (nur auf Betrieben mit weniger als 20 Hochstammobstbäumen).

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum**

L10b) Hochstammobstbäume mit BFF-Beiträgen (Q I resp. Q I und QII)

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum**

L10c) Einmaliger Beitrag für Neupflanzung Hochstamm-Obstbaum:

Analog zur Berechnung Agridea S. 16

Zeitaufwand

1.8h x 28.- = 50.40 Fr.

Materialkosten

Jungbaum: 80.-

Baumschutz: 80.-

Total Beitrag = 50.40 + 80 + 80 = 210.40 Fr.

Neupflanzung	Fr./Hochstamm-Obstbaum
Beitrag	210.40.-
Plus 25% Bonus	263.-

Einmaliger Beitrag pro Hochstamm-Obstbaum-Neupflanzung von Fr. 200.-

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Administrative Kontrolle durch Kanton

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

6 Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung

Das Massnahmenkonzept soll klare Teilnahmebedingungen für jeden Landwirtschaftsbetrieb (inkl. Sömmerungsbetriebe) definieren. Einheitliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme am LQ-Projekt fördern die Akzeptanz und die Bereitschaft seitens der Landwirtschaftsbetriebe bei der Umsetzung der Massnahmen zu kooperieren. Die Beitragsverteilung wird abgeschätzt, indem die Beiträge der Massnahmen (Kapitel 5) auf eine Gemeinde oder das ganze LQ-Projekt hochgerechnet werden.

6.1 Massnahmenkonzept

Das Massnahmenkonzept dient einer vereinfachten Umsetzung der Massnahmen und einer einheitlichen Implementierung der LQ-Projekte in allen Zentralschweizer Kantonen.

Die Teilnahme am LQ-Projekt ist an 3 Grundanforderungen gebunden. Diese müssen vom Betrieb zwingend umgesetzt werden. Für diese drei obligatorischen Massnahmen wird bei zusätzlicher Umsetzung von 3 frei wählbaren Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L ein (variabler) Grundbeitrag pro Betrieb ausbezahlt (siehe Kasten).

Grundanforderungen (für Teilnahme an LQ-Projekt zwingend zu erfüllen)

- G1: Beratung
- G2: Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung
- G3: Ordnung auf dem Betrieb

Grundbeitrag

Für die Erfüllung der Grundanforderungen wird ein jährlicher Grundbeitrag pro Betrieb ausbezahlt. Der Grundbeitrag ist eine Mischrechnung für die Massnahmen G1-G3 (siehe Massnahmenblatt G1).

Zusätzlich zu den Grundanforderungen G1-3 müssen mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder aus der Kategorie L realisiert werden.

Der Grundbeitrag wird beim Start der LQ-Projekte relativ hoch angesetzt und kann im Laufe der Zeit heruntergefahren werden, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel vermehrt durch die übrigen Massnahmen gebraucht werden. Damit entsteht ein Anreiz, rasch bei LQ-Projekten einzusteigen und früh einsteigende Landwirtschaftsbetriebe werden belohnt.

Allgemeine Massnahmen (A1-A10): in allen Landschaftstypen umsetzbar

- A1: Naturnahe Wege pflegen
- A2: Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen
- A4: Kulturelle Werte zeigen
- A5: Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche pflegen
- A6: Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden
- A7: Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen
- A8: Holzbrunnen / Steintröge
- A9: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen
- A10: Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen

Landschaftstyp-spezifische Massnahmen (L1-L10): nicht in allen Landschaftstypen umsetzbar

- L1: Siedlungsnaher Biodiversitätsförderflächen
- L2: Tristen erstellen
- L3: Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

- L4: Kleinstrukturen, Kleinrelief erhalten
- L5: *Wässermatten pflegen bzw. wieder instandstellen (im Kanton NW nicht relevant)*
- L6: Wildheuf Flächen nutzen
- L7: Verschiedene Ackerkulturen
- L8: Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- L9: Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen
- L10: Hochstammobstbäume pflegen und neu pflanzen

LQ-Objekte auf LN innerhalb von Bauzonen sind nicht beitragsberechtigt.

Beiträge für Allgemeine und Landschaftstyp-spezifische Massnahmen

Die Beiträge pro Massnahme (inkl. Herleitung) sind in den Massnahmenblättern (Kapitel 5) aufgeführt.

6.2 Beitragsverteilung

Pro Massnahme wurde ein Beitragsansatz festgesetzt, welcher die Kosten der Massnahme (Ertragsausfall, Arbeitsaufwand, ev. weitere Kosten) deckt und möglicherweise noch einen zusätzlichen Ertrag (Anreiz) abwirft. Die Herleitung der Beiträge pro Massnahme ist in jedem einzelnen Massnahmenblatt (Kapitel 5) aufgeführt. Für den Projektperimeter werden quantitative Umsetzungsziele festgelegt. Damit besteht ein Planungsinstrument für die Verteilung der Gelder.

Man geht davon aus, dass sich ab 2014 ein Drittel aller Betriebe (160 von 440 Betriebe mit DZ und 40 von 130 Sömmerungsbetrieben) beteiligen. Daraus ergibt sich eine Beteiligung im ersten Projektjahr von rund 200 Betrieben. Die Beteiligung soll im Laufe des Projekts kontinuierlich ansteigen. Ziel ist es per Ende der Projektphase 2/3 der Betriebe für die Teilnahme am Projekt zu motivieren. Dies entspricht rund 350 Betrieben (beteiligte Heimbetriebe 260 von 400 / Sömmerungsbetriebe 90 von 130).

Die Tabelle 4 soll einen Eindruck über die Anzahl der im Startjahr (2014) umgesetzten LQ-Massnahmen und die damit ausgelösten Beiträge zu liefern. Die Angaben müssen aus folgenden Gründen mit Vorsicht betrachtet werden:

- Teilweise fehlen die Grundlagen oder Basisdaten, um eine Massnahme quantitativ abzuschätzen. Es fehlen beispielsweise Angaben über die Anzahl Kilometer Wanderwege durch Weideland oder über die Anzahl Kleinstrukturen in der Berglandschaft.
- Die Akzeptanz der Landwirte gegenüber den LQ-Massnahmen im Allgemeinen und für jede einzelne Massnahme ist sehr schwierig abzuschätzen. D.h man weiss nicht genau, wie oft die einzelnen Massnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Trotz dieser Unsicherheit werden folgende Massnahmen kostenmässig besonders ins Gewicht

Massnahmen die jährlich über 30'000 Franken auslösen Die Beiträge sind der Tabelle 4 und 5 entnommen	Jährliche Beiträge in Franken	
	2014	2021
G1-3 Grundbeitrag für die 3 Grundanforderungen: 350.- / Betrieb	70'000	122'500
L3 gestaffelte Futterbaunutzung: 200.-/ha Grünland (ohne BFF)	120'000	400'000
L4: Kleinstrukturiertes Relief: 15.-/Stück	37'500	75'000
L6: Wildheuf Flächen nutzen: 1'700.-/ha		51'000
L10b: Hochstamm-Obstbäume mit BDB Q1: 5.-/Baum		50'000
Total jährliche Beiträge der 4/6 Massnahmen	227'500	698'500
Total Beiträge aller Massnahmen	410'500	1'032'775

Diese vier resp. fünf Massnahmen decken im Jahr 2014 55% und im Jahr 2021 65% der LQ-Beiträge im Projekt ab.

Zusätzliche Massnahmen ab 2015/16

Die zurückgestellten Massnahmen (ca. 20) werden im Jahr 2014 von der Begleitgruppe in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Arbeitsgruppen weiter bearbeitet. Ab 2015 werden voraussichtlich weitere LQ-Massnahmen angeboten. Wie stark sich diese Angebotserweiterung auf die Beitragssumme auswirkt ist unklar. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass durch ein breiteres Angebot an Massnahmen mehr Massnahmen angemeldet werden und damit wird das Gesamtvolumen der Beiträge zunimmt.

Tabelle 4: Schätzung der quantitativen Umsetzung der LQ-Massnahme im vorliegenden Perimeter für das Jahr 2014.

Beitragsverteilung 2014

LQ-Projekt **Kanton Nidwalden**
 Beteiligte Heimbetriebe: 160 von 440/Sömmerungsbetriebe 40 von 130
 Alle im Perimeter vorkommenden Landschaftstypen **6, 7, 8, 10**
 (alle 24 Massnahmen)

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitativen Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
G1	Beratung (Grundvoraussetzung)	Einzelbetriebliche Beratung	LwB	160	350	SFr. 56'000.00	440 DZ-berechtigte Betriebe 2013; ca. 1/3 Beteiligung
			SöB	40	350	SFr. 14'000.00	130 Sömmerungsbetriebe 2013; ca. 1/3 Beteiligung
G2	Diskrete Siloballen-Lagerung (Grundanforderung)	in G0 enthalten		200	0	SFr. -	alle Betriebe haben diese Anforderung zu erfüllen
G3	Ordnung auf dem Betrieb (Grundanforderung)	in G0 enthalten		200	0	SFr. -	alle Betriebe haben diese Anforderung zu erfüllen
A1a	Naturnahe Wege pflegen	Wege auf Betriebsfläche, nicht ausgemacht	Laufmeter	25000	0.25	SFr. 6'250.00	Annahme Potential 100 km bei Heimbetrieben; davon ca. 1/4 Beteiligung
A1b	Naturnahe Wege pflegen	Wanderwege im Sömmerungsgebiet	Laufmeter	80000	0.05	SFr. 4'000.00	Annahme Potential bei Sömmerungsbetrieben 300 km, davon ca. 1/4 Beteiligung
A2a	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	Durchgänge über Zäune	Stück	100	35	SFr. 3'500.00	weniger Potential bei Heimbetrieben; 40 Sömmerungsbetriebe à 2 Durchgänge und 20 Heimbetriebe à 1 Durchgang

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
A2b	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	ausgezäunte Wanderwege in Weiden	Laufmeter	17500	0.6	SFr. 10'500.00	weniger Potential bei Heimbetrieben als bei Sömmerungsbetrieben; 30 Sö Betriebe à 500 m und 10 Heimbetriebe à 250 m
A4	Kulturelle Werte zeigen	Unterhalt Objekt	Stück	40	30	SFr. 1'200.00	ca. 40 Betriebe (1/5 der Beteiligten) können 1 Objekte aufweisen
A5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Unterhalt pro Grundeinheit von 20m Länge	Laufmeter	6000	1	SFr. 6'000.00	Potential 100 % in NW geschätzt 20000 Meter; knapp 1/3 davon beteiligt
A6	Traditionelle landwirtschaftliche Nutzung von Gebäuden	Nutzung für Futterlagerung oder als Weideunterstand max. 5/Betrieb	Stück	100	100	SFr. 10'000.00	1/2 der Betriebe mit anrechenbaren Gebäuden (1 Gebäude pro Betrieb)
A7a	Traditionelle Abgrenzungen pflegen	Unterhalt bestehende Holzlattenzäune und Schärhage	Laufmeter	3000	4	SFr. 12'000.00	Abschätzung
A8	Holzbrunnen und Natursteintröge unterhalten	Unterhalt bestehende	Stück	150	50	SFr. 7'500.00	100 Betriebe mit 1.5 Trögen im Durchschnitt
A9a1	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume (keine Obstgärten), max. 2 B./ha, Stammumfang 15 bis 120cm auf Brusthöhe. C21 Vernetzt ja; Qualität nein	Stück	200	30	SFr. 6'000.00	Potential 600 Bäume geschätzt; 1/3 Beteiligung
A9a2	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume (keine Obstgärten), max. 2 B./ha, Stammumfang >120cm auf Brusthöhe: Vernetzt ja; Qualität nein	Stück	100	50	SFr. 5'000.00	Potential 300 Bäume geschätzt; 1/3 Beteiligung

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitativer Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
A9a3	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume im Sömmerungsgebiet , max. 1 B./ha, Stammumfang >120cm auf Brusthöhe: Vernetzt ja; Qualität nein	Stück	200	50	SFr. 10'000.00	2000 Einzelbäume, davon 0.33 über 120 cm Stammumfang; 1/3 Beteiligung
A10	Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen		a	20	150	SFr. 3'000.00	geschätzt Potential in NW 60 Objekte à 1 Are; nicht viele Objekte in NW vorhanden; 1/3 Beteiligung
L1	Siedlungsnaher BFF	ha BFF in Siedlungsnähe, max. 100m entfernt	ha	2	375	SFr. 750.00	wenig Siedlungsnaher BFF in NW; oft futterbaulich günstige Lagen; bereits hoher BFF Anteil generell; eher Kleinflächen
L2	Tristen erstellen	Anlage und Abbau	Stück	20	450	SFr. 9'000.00	Massnahme wird Idealisten vorbehalten sein; Schätzung
L3	zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	ha Dauergrünland	ha/DG	600	200	SFr. 120'000.00	ca. 5200 ha Grünland (exkl. BFF); Schätzung Beteiligung: ca. 1/3 der Heimbetriebe (50 Betriebe)
L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	pro Strukturelement	Stück	2500	15	SFr. 37'500.00	Potential 10000 Elemente geschätzt; Beteiligung ca. 25 %
L5	Wässermatten pflegen bzw. wiederinstandstellen	3 Mal pro Vegetationszeit wässern; Infrastruktur unterhalten	ha	0	1000	SFr. -	kein Objekt in NW
L6	Wildheufelder nutzen	Flächen im Sömmerungsgebiet und nicht befahrbar oder >50% Hangneigung	ha	10	1700	SFr. 17'000.00	50 ha Potential in NW geschätzt; Beteiligung ca. 1/5 der Fläche
L7A	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 3 Kulturen	ha oA	0	50	SFr. -	keine Bedeutung in NW
L7B	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 4 Kulturen	ha oA	0	200	SFr. -	keine Bedeutung in NW

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
L7C	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 5 Kulturen	ha oA	0	300	SFr. -	keine Bedeutung in NW
L8a	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Einsatz geeigneter Tier-rassen auf verbuschen-den Flächen, vor allem im Sömmerungsgebiet	Tier	0	20	SFr. -	wenig Potential in NW; noch kein Gesuch im 2014 (Annahme)
L9a	Hecken pflegen	Fläche Hecken ohne BFF-Beiträge	a	400	20	SFr. 8'000.00	Potential in NW geschätzt 20 ha; Beteiligung ca. 1/5 der Fläche
L10a	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstamm-Obstgärten ohne BDB	Stück	300	20	SFr. 6'000.00	geschätzt 1000 Bäume; 0.33 % Beteiligung; Reduktionsfaktor 0.8
L10b	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstammobstbäume mit BDB Q I	Stück	5000	5	SFr. 25'000.00	18000 Bäume; 0.66 % Beteiligung; 0.8 Reduktionsfaktor
Total jährliche Beiträge						SFr. 378'200.00	

	einmalige Massnahmen	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
A9b	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen	Anzahl neu gepflanzte Bäume (keine Obstgärten), max. 10/Betrieb	Stück	25	400	SFr. 10'000.00	Annahme: 5 Betriebe à 5 Bäume; vor allem im Sömmerungsgebiet
L9b	Hecken ergänzen/neupflanzen	Ergänzungs-/ Neupflanzung (3 reihig mit 3 Pflanzen pro Laufmeter)	Laufmeter	50	15	SFr. 750.00	1 Betrieb à 50 Meter

	einmalige Massnahmen	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
L9c	Hecken aufwerten	60% der Fläche auf Stock setzen, 40% der Fläche zurückschneiden, 60% der Stöcke mit Bagger ausgraben	Laufmeter	100	8	SFr. 800.00	Schätzung; es beteiligt sich 1 Betrieb
L10c	Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen	Einmaliger Betrag pro Hochstamm Obstbaum	Stück	100	200	SFr. 20'000.00	Annahme: 20 Betriebe à 5 Bäume
Total einmalige Beiträge						SFr. 31'550.00	

	einmalige Massnahmen mit Gesuch & Kostenvoranschlag	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
A7b	Traditionelle Abgrenzungen neu erstellen	Anlage neuer Zaunsysteme	Laufmeter	50	15	SFr. 750.00	Annahme
A10b	naturnahe Kleingewässer neu anlegen	Gesuch	Stück	0	0	SFr. -	Annahme
L8b	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	entbuschte Flächen mit gesichertem Unterhalt	ha	0	0	SFr. -	noch kein Projekt im 2014
L8c	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Flächen mit Ersteingriff zum Entbuschen	ha	0	0	SFr. -	noch kein Projekt im 2014
	Total einm. Massnahmen mit Gesuch					SFr. 750.00	

Total jährliche Zahlungen	SFr.	378'200.00	
Total einmalige Zahlungen	SFr.	32'300.00	
Gesamttotal Beiträge	SFr.	410'500.00	
Gelder, welcher der Bund zur Verfügung stellt (LN Perimeter * Fr. 120.-)	SFr.	728'059.00	6067 ha
Hinzu kommen noch Beiträge pro NST (Fr. 80.- pro NST). X NST im Gebiet	SFr.	360'880.00	4511 NST
max. Beiträge Bund total	SFr.	1'088'939.00	
Beitrag je Betrieb	SFr.	2'052.50	

6.3 Umsetzungsziele

Auf den Massnahmenblättern wurde zu jeder Massnahme ein Umsetzungsziel formuliert. Um dieses quantitativ darzustellen, wird mit derselben Tabelle wie bei der Beitragsverteilung (Tabelle 4) operiert. In der Tabelle 5 wird für jede Massnahme ein Wert eingesetzt, der den Umsetzungsgrad einer Massnahme per Ende der ersten Projektphase 2021 wiedergibt.

Dabei ist festzuhalten, dass die Zahlen sehr schwer abzuschätzen sind. Es ist kaum vorauszusehen, wie die einzelnen Massnahmen von den Bewirtschaftern aufgenommen werden und welche auf grosse resp. geringe Akzeptanz stossen.

Die Zahlen liefern jedoch eine Grundlage für die Evaluation der Wirkungs- und Umsetzungsziele (vgl. Kap. 9.1 und 9.2).

Um des Verhältnis zwischen erhaltenden und aufwertenden Massnahmen zu eruieren, kann man die jährlichen mit den einmaligen Beitragssummen der Massnahmen vergleichen:

	Summe jährliche Beiträgen (Erhaltung)	Summe einmalige Beiträge (Aufwertung/Neuschaffung)	Verhältnis der erhaltenden / aufwertenden Massnahmen
2014	Fr. 378'200	Fr. 32'300	1:12
2021	Fr. 919'725	Fr. 113'050	1:8

Tabelle 5: Quantitative Schätzung der umgesetzten Massnahmen per Ende der Projektphase im Jahr 2021.

Quantitative Umsetzungsziele 2021							
LQ-Projekt Kanton Nidwalden Beteiligte Heimbetriebe: 260 von 400/Sömmerungsbetriebe 90 von 130 Alle im Perimeter vorkommenden Landschaftstypen 6, 7, 8, 10 (alles 24 Massnahmen)							
	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitativer Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel (Soll-2021)	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
G1	Beratung (Grundvoraussetzung)	Einzelbetriebliche Beratung	LwB	260	350	SFr. 91'000.00	400 Betriebe mit DZ und 130 Betriebe mit Sömmerung im 2021; Zielvorgabe 66 % Beteiligung
			SöB	90	350	SFr. 31'500.00	130 Sömmerungsbetriebe im 2012; 1/3 Beteiligung
G2	Diskrete Siloballen-Lagerung (Grundanforderung)	in G0 enthalten		350	0	SFr. -	alle Betriebe haben diese Anforderung zu erfüllen
G3	Ordnung auf dem Betrieb (Grundanforderung)	in G0 enthalten		350	0	SFr. -	alle Betriebe haben diese Anforderung zu erfüllen
A1a	Naturnahe Wege pflegen	Wege auf Betriebsfläche, nicht ausgemacht	Laufmeter	50000	0.25	SFr. 12'500.00	Annahme Potential 100 km bei Heimbetrieben; davon ca. 50 % Beteiligung
A1b	Naturnahe Wege pflegen	Wanderwege im Sömmerungsgebiet	Laufmeter	150000	0.05	SFr. 7'500.00	Annahme Potential bei Sömmerungsbetrieben 300 km, davon 50 % Beteiligung
A2a	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	Durchgänge über Zäune	Stück	200	35	SFr. 7'000.00	weniger Potential bei Heimbetrieben; 80 Sömmerungsbetriebe à 2 Durchgänge und 40 Heimbetriebe à 1 Durchgang
A2b	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	ausgezäunte Wanderwege in Weiden	Laufmeter	40000	0.6	SFr. 24'000.00	weniger Potential bei Heimbetrieben als bei Sömmerungsbetrieben; 70 Sö Betriebe à 500 m und 20 Heimbetriebe à 250 m
A4	Kulturelle Werte zeigen	Unterhalt Objekt	Stück	70	30	SFr. 2'100.00	ca. 70 Betriebe (1/5 der Beteiligten) können 1 Objekte aufweisen

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitativer Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel (Soll-2021)	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
A5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Unterhalt pro Grundeinheit von 20m Länge	Laufmeter	12000	1	SFr. 12'000.00	Potential 100 % in NW geschätzt 20000 Meter; knapp 2/3 davon beteiligt
A6	Traditionelle landwirtschaftliche Nutzung von Gebäuden	Nutzung für Futterlagerung oder als Weideunterstand max. 5/Betrieb	Stück	180	100	SFr. 18'000.00	1/2 der Betriebe mit anrechenbaren Gebäuden (1 Gebäude pro Betrieb)
A7a	Traditionelle Abgrenzungen pflegen	Unterhalt bestehende Holzlattenzäune und Schärhage	Laufmeter	6000	4	SFr. 24'000.00	Abschätzung
A8	Holzbrunnen und Natursteintröge unterhalten	Unterhalt bestehende	Stück	300	50	SFr. 15'000.00	200 Betriebe mit 1.5 Trögen im Durchschnitt
A9a1	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume (keine Obstgärten), max. 2 B./ha, Stammumfang 15 bis 120cm auf Brusthöhe.c21	Stück	400	30	SFr. 12'000.00	Potential 600 Bäume geschätzt; 2/3 der Betriebe
A9a2	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume (keine Obstgärten), max. 2 B./ha, Stammumfang >120cm auf Brusthöhe: Vernetzt ja; Qualität nein	Stück	200	50	SFr. 10'000.00	Potential 300 Bäume geschätzt; 2/3 Beteiligung
A9a3	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume im Sömerungsgebiet , max. 1 B./ha, Stammumfang >120cm auf Brusthöhe: Vernetzt ja; Qualität nein	Stück	400	50	SFr. 20'000.00	2000 Einzelbäume, davon 0.33 über 120 cm Stammumfang; 2/3 Beteiligung
A10	Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen	Anzahl Bäume (keine Obstgärten) Mittelwert	a	40	150	SFr. 6'000.00	geschätzt Potential in NW 60 Objekte à 1 Are; nicht viele Objekte in NW vorhanden; 2/3 Beteiligung

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitativer Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel (Soll-2021)	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
L1	Siedlungsnaher BFF	ha BFF in Siedlungsnähe, max. 100m entfernt	ha	3	375	SFr. 1'125.00	wenig Siedlungsnaher BFF in NW; oft Futterbaulich günstige Lagen; bereits hoher BFF Anteil generell; eher Kleinflächen
L2	Tristen erstellen	Anlage und Abbau	Stück	40	450	SFr. 18'000.00	Massnahme wird Idealisten vorbehalten sein; Schätzung
L3	zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	ha Dauergrünland	ha/DG	2000	200	SFr. 400'000.00	ca. 5200 ha Grünland (exkl. BFF); Schätzung Beteiligung: ca. 2/3 der Heimbetriebe (170 Betriebe)
L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	pro Strukturelement	Stück	5000	15	SFr. 75'000.00	Potential 10000 Elemente geschätzt; Beteiligung ca. 50 %
L5	Wässermatten pflegen bzw. wiederinstandstellen	3 Mal pro Vegetationszeit wässern; Infrastruktur unterhalten	ha	0	1000	SFr. -	kein Objekt in NW
L6	Wildheufelder nutzen	Flächen im Sömmerungsgebiet und nicht befahrbar oder >50% Hangneigung	ha	30	1700	SFr. 51'000.00	50 ha Potential in NW geschätzt; Beteiligung ca. 2/3 der Fläche
L7A	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 3 Kulturen	ha oA	0	50	SFr. -	keine Bedeutung in NW
L7B	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 4 Kulturen	ha oA	0	200	SFr. -	keine Bedeutung in NW
L7C	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 5 Kulturen	ha oA	0	300	SFr. -	keine Bedeutung in NW
L8a	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Einsatz geeigneter Tierassen auf verbuschten Flächen, vor allem im Sömmerungsgebiet	Tier	100	20	SFr. 2'000.00	wenig Potential in NW
L9a	Hecken pflegen	Fläche Hecken ohne BFF-Beiträge.	a	1000	20	SFr. 20'000.00	Potential in NW geschätzt 20 ha; Beteiligung ca. 1/2 der Fläche
L10a	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstamm-Obstgärten ohne BDB	Stück	500	20	SFr. 10'000.00	geschätzt 1000 Bäume; 0.66 % Beteiligung; Reduktionsfaktor 0.8

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel (Soll-2021)	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
L10b	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstammobstbäume mit BDB Q I	Stück	10000	5	SFr. 50'000.00	18000 Bäume; 0.66 % Beteiligung; 0.8 Reduktionsfaktor
Total jährliche Beiträge						SFr. 919'725.00	

	einmalige Massnahmen	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
A9b	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen	Anzahl neu gepflanzte Bäume (keine Obstgärten), max. 10/Betrieb	Stück	100	400	SFr. 40'000.00	Annahme: 20 Betriebe à 5 Bäume; vor allem im Sömmerungsgebiet
L9b	Hecken ergänzen/neupflanzen	Ergänzungs-/ Neupflanzung (3 reihig mit 3 Pflanzen pro Laufmeter)	Laufmeter	100	15	SFr. 1'500.00	2 Betriebe à 50 Meter
L9c	Hecken aufwerten	60% der Fläche auf Stock setzen, 40% der Fläche zurückschneiden, 60% der Stöcke mit Bagger ausgraben	Laufmeter	100	8	SFr. 800.00	Schätzung; es beteiligt sich 1 Betrieb
L10c	Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen	Einmaliger Betrag pro Hochstamm Obstbaum	Stück	150	200	SFr. 30'000.00	Annahme: 30 Betriebe à 5 Bäume
Total einmalige Beiträge						SFr. 72'300.00	

	einmalige Massnahmen mit Gesuch & Kostenvoranschlag	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total	Anmerkung / Ergänzungen / Ueberlegungen
A7b	Traditionelle Abgrenzungen neu erstellen	Anlage neuer Zaunsysteme	Laufmeter	250	15	SFr. 3'750.00	Annahme
A10b	naturnahe Kleingewässer neu anlegen	Gesuch	Stück	3	3000	SFr. 9'000.00	Annahme
L8b	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	entbuschte Flächen mit gesichertem Unterhalt	ha	6	3000	SFr. 18'000.00	Annahme
L8c	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Flächen mit Ersteingriff zum Entbuschen	ha	10	1000	SFr. 10'000.00	Annahme
Total einm. Massnahmen mit Gesuch						SFr. 40'750.00	
Total jährliche Zahlungen						SFr. 907'725.00	
Total einmalige Zahlungen						SFr. 113'050.00	
Gesamttotal Beiträge						SFr. 1'032'775.00	
Gelder, welcher der Bund zur Verfügung stellt (LN Gemeinde * Fr. 120.-)						SFr. 728'059.00	6067 ha
Hinzu kommen noch Beiträge pro NST (Fr. 80.- pro NST). X NST im Gebiet						SFr. 360'880.00	4511 NST
max. Beiträge Bund total						SFr. 1'088'939.00	
Beitrag je Betrieb						SFr. 2'950.79	

7 Kosten und Finanzierung

Neben den im Kapitel 6.2 und 6.3 aufgeführten Beitragssummen entstehen weitere Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des LQ-Projekts. Die Tabelle 6 enthält eine Schätzung der jährlich anfallenden Kosten für den Kanton (grüner Teil der Tabelle).

Um die Kosten pro Jahr aufzuzeigen, wurden die Anzahl Betriebe, die jährlich zu bearbeiten sind aus den Schätzungen der Beteiligungen abgeleitet. Gemäss den Tabellen 4 und 5 steigen im Startjahr 200 Betriebe in das LQ-Projekt ein und bis 2021 erhöht sich die Anzahl LQ-Betriebe auf 350 (vgl. Tabelle 5). Dies entspricht einer jährlichen Zunahme von 30 Betrieben.

In der 8-jährigen Projektphase müssen allerdings alle LQ-Betriebe beraten, kontrolliert und administriert werden. Zum Teil wurden für die in der Tabelle 6 aufgeführten Kosten Annahmen pro Betrieb gemacht (Beratung, Kontrolle Administration). Für die Berechnung der jährlichen Kosten wurde demnach die gesamte Anzahl der im LQ-Projekt beteiligten Betriebe (350) durch acht geteilt.

Andere Kosten sind pauschal pro Jahr abgeschätzt oder beispielsweise bei der Berichterstattung den entsprechenden Jahren zugeordnet.

Tabelle 6: Schätzung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden LQ-Projekt anfallen.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl beteiligte Betriebe	200	230	260	290	320	350	350	350
Beiträge								
LQ Beiträge (gem. Beitragsrechner)	Fr. 410'500.00	Fr. 501'000.00	Fr. 598'000.00	Fr. 695'000.00	Fr. 792'000.00	Fr. 889'000.00	Fr. 986'000.00	Fr. 1'032'775.00
Bundesanteil LQ 90%	Fr. 369'450.00	Fr. 450'900.00	Fr. 538'200.00	Fr. 625'500.00	Fr. 712'800.00	Fr. 800'100.00	Fr. 887'400.00	Fr. 929'497.50
Kantonsanteil LQ 10%	Fr. 41'050.00	Fr. 50'100.00	Fr. 59'800.00	Fr. 69'500.00	Fr. 79'200.00	Fr. 88'900.00	Fr. 98'600.00	Fr. 103'277.50
Anfallende Kosten LQB								
einzelbetriebliche Beratungen 200.-/Betrieb, 45 Betriebe pro Jahr	Fr. 9'000.00	Fr. 9'000.00	Fr. 9'000.00	Fr. 9'000.00	Fr. 9'000.00	Fr. 9'000.00	Fr. 9'000.00	Fr. 9'000.00
Zusatzaufwand Kanton 50.-/Betrieb, 45 Betriebe pro Jahr	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00
Sitzungsgelder und Entschädigungen Trägerschaft	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00
externe Projektbegleitung	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00
Öffentlichkeitsarbeit	Fr. 5'000.00	Fr. 5'000.00	Fr. 5'000.00	Fr. 5'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 5'000.00
Berichte (Kanton und Externe)	Fr. 28'000.00			Fr. 10'000.00				Fr. 15'000.00
Material- und Sachkosten	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00
Kontrollen, 50.-/Betrieb, 45 Betriebe pro Jahr	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00
Administration, 50.-/Betrieb, 45 Betriebe pro Jahr	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00	Fr. 2'250.00
Erfolgskontrolle (quantitative Umsetzung)	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00
Evaluation							Fr. 20'000.00	
Beitragsunabhängige Kosten LQ Projekt	Fr. 56'750.00	Fr. 28'750.00	Fr. 28'750.00	Fr. 38'750.00	Fr. 24'750.00	Fr. 24'750.00	Fr. 44'750.00	Fr. 43'750.00

Finanzierung

Ein Teil der Kosten (grüner Teil der Tabelle 6) trägt voraussichtlich der Kanton. In welchem Ausmass die Trägerschaft und/oder die Landwirte sich an diesen Kosten beteiligen ist noch nicht geklärt. Voraussichtlich werden sich die Bewirtschafter an den Kosten beteiligen.

8 Planung und Umsetzung

8.1 Orientierung der Landwirte

Im Frühling 2014 werden die Bewirtschafter über die konkreten Massnahmen im Bereich LQ informiert. Es sind Informationsveranstaltungen im März geplant. Die Bewirtschafter werden über die Grundanforderungen für die Teilnahme der LQ-Projekte und die frei wählbaren Massnahmen informiert. Jede Massnahme wird in einem praxisorientierten Merkblatt steckbriefartig beschrieben und mit Bildern unterstützt. Zusätzlich werden die Bewirtschafter über den Ablauf und das weitere Vorgehen informiert.

8.2 Erfassung der LQ-Massnahmen durch die Strukturdatenerhebung

Die Bewirtschafter haben im Rahmen der Strukturdatenerhebung 2014 die Möglichkeit ihre LQ-Massnahmen anzumelden. Diese Anmeldung erfolgt über eine im Agricola integrierte Eingabemaske. Auf Betriebsebene wird jede vom Landwirt umzusetzende LQ-Massnahme quantitativ erfasst. Dazu steht dem Bewirtschafter eine Liste mit allen Massnahmen und entsprechenden Eingabefeldern zur Verfügung. Über einen Informationsknopf kann er sich ein steckbriefartiges Merkblatt jeder Massnahme anschauen und herunterladen. Die Tabelle 7 zeigt einen Auszug des vorgesehenen Formulars, das der einzelbetrieblichen Erfassung der LQ-Massnahmen dient.

Die Massnahmen mit einmaligen Anlagekosten wie Baumpflanzaktionen, Schaffung offener Gewässer oder der Bau neuer Trockenmauern werden über ein separates Gesuchformular erfasst.

Tabelle 7: Auszug der Erhebungsmaske im Agricola für die Online-Erfassung der LQ-Massnahmen für 2014.

		Massnahmen	Einheit	Menge	
Allgemeine Massnahmen sind in allen Landschaftstypen wählbar					
☐	A1a	Naturnahe Wege pflegen	Lauf-meter		
☐	A1b	Naturnahe Wege pflegen	Laufmeter		
☐	A2a	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	Stück		
☐	A2b	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	Lauf-meter		
☐	A4	Kulturelle Werte zeigen	Stück		
☐	A5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Lauf-meter		
☐	A6	Pflege Umgebung der landwirtschaftlichen Gebäuden	Stück		

Die deklarierten Massnahmen werden nicht mit einer Parzelle verknüpft oder in einem GIS erfasst. Der Betriebsleiter zeichnet jedoch die angemeldeten LQ-Massnahmen auf einem Plan der Betriebsflächen ein (analog BFF).

8.3 Vereinbarung

Die oben beschriebene Selbstdeklaration der LQ-Massnahmen wird bei Abschluss der Eingabe der Strukturdaten vom Bewirtschafter ausgedruckt. Die Liste aller angemeldeten LQ-Massnahmen eines Betriebes gilt mit der Unterschrift als Vereinbarung. Auf diesem Dokument wird der Bewirtschafter auf folgende Punkte hingewiesen:

- Startjahr und Verpflichtungsdauer
- Leistung und Abgeltung
- Einzeichnen der Massnahmen auf einem Plan durch den Bewirtschafter
- Beratung
- Duldung von Kontrollen, Auskunftspflicht
- Sanktionen

8.4 Einzelbetriebliche Beratungen

Die Umsetzung der Massnahmen wird durch Einzelberatungen unterstützt. Im Kanton Nidwalden ist dafür ein mit der Vernetzung vergleichbares Beratungsmandat als externer Auftrag vorgesehen (vgl. Kap. 1.2.2 Aufgaben des Kantons). Die Beratungsgespräche im Bereich LQ werden wenn möglich in die Beratungen im Rahmen eines VP-Projekts integriert.

Falls keine Beratungen im Bereich der Vernetzung im Projektgebiet stattfinden, werden die LQ Beratungen einzeln angeboten. Jeder LQ-Betrieb wird während der Projektperiode eine Beratung im Bereich LQ erhalten.

8.5 Umsetzungsschritte

In Tabelle 8 sind die einzelnen Schritte der Umsetzung dargestellt.

Tabelle 8: Planungs- und Umsetzungsschritte der ersten LQ-Projektphase bis 2021.

Was	Wann
Genehmigung Projekt	Frühjahr 2014
Beratungen	Ab Frühjahr 2014
Abschluss der Vereinbarungen	Sommer 2014
Erste LQ Beiträge	Herbst/Winter 2014
Öffentlichkeitsarbeit	laufend
Kontrolle Umsetzung	laufend
Zwischenbericht	2017
Erfolgskontrolle	2021

9 Umsetzungskontrolle und Evaluation

9.1 Konzept für die Umsetzungskontrolle

Für die Umsetzung der Kontrollen werden soweit möglich die für den Kanton bereits im Einsatz stehenden Kontrollorganisationen eingesetzt. Dabei wird eine bestmögliche Koordination mit anderen Kontrollen (z.B. Vernetzung, Biodiversität) angestrebt.

Mit Hilfe eines Berichts aus der Agricola-Datenbank können alle angemeldeten LQ-Massnahmen eines Betriebes auf einer Seite übersichtlich dargestellt werden. Sollte bereits ein ähnliches Instrument für die BFF (Q1, Q2 und Vernetzung) bestehen, so sind die LQ-Massnahmen ebenfalls in diesem Übersichtsblatt darzustellen.

Die einzelbetrieblichen LQ-Kontrollen werden wie folgt durchgeführt.

- Eine Kontrolle pro Betrieb während der Projektphase
- Jährliche Stichproben ca. 45 Betriebe (vgl. Tabelle 6)
- Die LQ-Massnahmen werden seitens Kantons nicht in einem GIS erfasst. Der Betriebsleiter ist im Besitz eines Planes auf dem die LQ-Massnahmen eingezeichnet sind. Die Kontrollen werden somit zusammen mit dem Betriebsleiter durchgeführt.
- Die Kontrollen werden wenn möglich mit den ÖLN-Betriebskontrollen koordiniert durchgeführt, ist jedoch nicht zwingend.
- Auf administrativer Ebene können entsprechende Plausibilitätstest betreffend Grundanforderungen und Anzahl zusätzlicher Massnahmen durchgeführt werden.

Kontrollorganisation

Für die Umsetzung der Kontrollen werden soweit möglich die für den Kanton bereits im Einsatz stehenden Kontrollorganisationen eingesetzt. Dabei wird eine bestmögliche Koordination mit anderen Kontrollen (z.B. Vernetzung, Biodiversität) angestrebt.

9.2 Sanktionen

Im vorliegenden LQ-Projekt werden mit den Grundanforderungen G1-G3 und den drei zusätzlichen Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L klar definierte Eintrittskriterien verlangt. Diese Eintrittskriterien lösen zusammen einen Grundbeitrag aus.

- 1) Erfüllt ein Betrieb eine oder mehrere Massnahmen aus den Grundanforderungen (G1-G3) nicht vollständig, so wird der ganze Grundbeitrag für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und der Grundbeitrag des vergangenen Jahres zurückgefordert.

Zusätzlich zu den Grundanforderungen müssen mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L realisiert werden, damit der Grundbeitrag ausbezahlt wird.

- 2) Bei wiederholter Nichterfüllung einer oder mehrerer Grundanforderung (G1-G3) wird der ganze Grundbeitrag für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und es werden sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten Grundbeiträge zurückgefordert.

Zusätzlich zu den Grundanforderungen müssen mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L realisiert werden, damit der Grundbeitrag ausbezahlt wird.

- 3) Erfüllt ein Betrieb eine Massnahme der Kategorien A und/oder L nicht vollständig, so wird der Beitrag dieser Massnahme für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und der des vergangenen Jahres zurückgefordert.

- 4) Bei wiederholter Nichterfüllung einer Massnahme der Kategorien A und/oder L, wird der Beitrag dieser Massnahme für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und es

werden sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge dieser Massnahmen zurückgefordert.

- 5) Falls durch die Nichterfüllung einer Massnahme der Kategorien A und/oder L die Mindestanzahl nicht erreicht wird, gelten neben den Kürzungen unter 3) und 4) zudem dieselben Kürzungen wie bei den Grundanforderungen und 1) und 2).

Verpflichtungsdauer

- 6) Wird die 8 jährige Verpflichtungsdauer nicht eingehalten und der Bewirtschafter steigt vorzeitig aus dem Projekt aus, werden in der Regel keine LQ-Beiträge für das laufende Jahr ausbezahlt und sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten LQ-Beiträge zurückgefordert.

9.3 Konzept für die Evaluation des Projekts

Nach 8 Jahren wird mit einer Evaluation der Wirkungs- und Umsetzungsziele aufgezeigt, ob die Mindestanforderungen des BLW an das LQ-Projekt erfüllt wurden. Der Evaluationsbericht wird am Ende der Umsetzungsperiode (2021) erstellt und beantwortet folgende Fragen:

- Wurde das Ziel der 2/3-Beteiligung erreicht?
- Inwiefern wurden die quantitativen Umsetzungsziele der Tabelle 5 erreicht?
- Inwiefern wurden die Wirkungsziele (Landschaftsziele) erreicht? Dabei wird die Landschaftsentwicklung im Projektgebiet beschrieben.

Eine Möglichkeit zur Überprüfung der Wirkungsziele besteht darin die Wirkungsziele pro Landschaftstyp zu überprüfen. Dabei könnte beispielsweise folgende Frage im Fokus stehen:

- Wurden in den unterschiedlichen Landschaftstypen die passenden Massnahmen tatsächlich umgesetzt?
- Tragen die effektiv umgesetzten Massnahmen in einem Landschaftstyp zur Erreichung der Wirkungsziele bei?

Der Evaluationsbericht bildet die Grundlage für die Weiterführung des Projekts.

Synergien mit kantonalem Landschaftsziel

Die Evaluation des Projektes soll im Sinne einer Wirkungskontrolle im Kanton NW durch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz erfolgen.

Momentan ist vorgesehen bei der Bevölkerung des Kantons mittels einer Umfrage die Akzeptanz des Projektes und die Wünsche hinsichtlich dessen Weiterentwicklung zu erfahren. Dabei sollen auch generelle Stärken und Schwächen der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes im Kanon eruiert werden um die Ergebnisse in diesem Kontext würdigen zu können.

Die Resonanz des Projektes bei den Bewirtschaftern soll über eine Befragung der für die Beratung und die Kontrolle zuständigen Personen und einigen betroffenen Bewirtschaftern erfasst werden.

10 Literatur

Rodewald Raimund, Schwyzer Yves, Liechti Karina (2013). *Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz. Grundlage zur Ermittlung von Landschaftsentwicklungszielen*. Bern: Stiftung Landschaftsschutz.

AGRIDEA (2013). *Beitragsberechnungen für Landschaftsqualitätsmassnahmen – Methoden und Beispiele. Arbeitshilfe 4 zur Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag*. Bern: Bundesamt für Landwirtschaft BLW.